

**Befehle des Obersten Chefs
der Sowjetischen Militärverwaltung
in Deutschland**

—
**Aus dem Stab
der Sowjetischen Militärverwaltung
in Deutschland**

SAMMELHEFT 1

1 9 4 5

*Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen
Militärverwaltung in Deutschland und amtliche Bekannt-
machungen des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung
in Deutschland*

S W A - V E R L A G . B E R L I N 1 9 4 6

11 Bes 16: Bd. 1



**Befehle
des Obersten Chefs
der Sowjetischen Militärverwaltung
in Deutschland**

*

**Aus dem Stab
der Sowjetischen Militärverwaltung
in Deutschland**

Sammelheft 1 • 1945

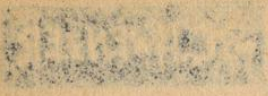
Befehle des Obersten Chefs

der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland und

amtliche Bekanntmachungen des Stabes

der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

Verlag der Sowjetischen
Militärverwaltung in Deutschland
Berlin 1946



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

1. Befehl Nr. 1 — Über die Organisation der Militärverwaltung zur Verwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland	9
2. Befehl Nr. 2 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland (betr. Bildung und Tätigkeit antifaschistischer Parteien und freier Gewerkschaften auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland)	9
3. Befehl Nr. 3 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, des Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland (betr. Abgabe aller Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände, die sich im Besitz der örtlichen Verwaltungsorgane, Betriebe oder Einzelpersonen befinden)	11
4. Befehl Nr. 4 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland (betr. Ablieferung der Sowjetvaluta)	12
5. Befehl Nr. 5 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, des Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland (betr. Einrichtung von Dienststellen der Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und ihrer Stellvertreter in Zivilangelegenheiten in den Provinzen und föderalen Ländern)	13
6. Befehl Nr. 11 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland (betr. Abgabe von Wertsachen)	14
7. Befehl Nr. 12 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, des Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland (betr. Verbot des Tragens der militärischen Uniform durch ehemalige Angehörige der deutschen Wehrmacht)	15
8. Befehl Nr. 13 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, des Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland (betr. Maßnahmen zur Besserung der administrativen Leitung der Provinz Brandenburg)	15
9. Befehl Nr. 15 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, des Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland (betr. Verbot der Einreise von Übersiedlern in die Stadt Berlin ohne Erlaubnis des Militärkommandanten der Stadt Berlin)	16
10. Befehl Nr. 19 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland (betr. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Verlage und Druckereien und zur Regelung der Kontrolle ihrer Tätigkeit)	16
11. Befehl Nr. 42 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, des Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland (betr. Registrierung der ehemaligen Angehörigen der deutschen Armee im Range eines Leutnants und höher sowie aller ehemaliger Angehörigen der SS, SA, Mitarbeiter der Gestapo und Mitglieder der NSDAP)	17

12. Befehl Nr. 92 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, des Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland (betr. Umlauf der alliierten Besatzungsmark)	18
13. Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, des Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland (betr. Einräumung des Rechtes an die Provinzialverwaltungen und Verwaltungen der föderalen Länder, in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die Gesetzkraft haben)	19
14. Befehl Nr. 124 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, des Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland (betr. Beschlagnahme und provisorische Übernahme einiger Eigentumskategorien in Deutschland)	20
15. Befehl Nr. 163 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, des Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland (betr. Nachforschung der deutschen Behörden und deutscher Organe über Bürger der Vereinten Nationen)	23

Abschnitt II

Aus dem Stab der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

1. Über die sofortige Inbetriebsetzung aller Industriebetriebe, die auf Grund des Zustandes ihrer Einrichtung dazu geeignet sind. (Bekanntgegeben am 29. Juli 1945.)	27
2. Maßnahmen zur Wiederherstellung des Eisenbahn- und Wasserverkehrs. (Bekanntgegeben am 1. August 1945.)	28
3. Maßnahmen zur Regelung des deutschen Kraftwagenverkehrs auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone. (Bekanntgegeben am 1. August 1945.)	28
4. Die Organisation der Finanz- und Kreditinstitute in Deutschland. (Bekanntgegeben am 4. August 1945.)	28
5. Durchführungsbestimmungen der Pflichtabgabe (des Verkaufs) von Erzeugnissen der Viehhaltung und von Eiern. (Bekanntgegeben am 11. September 1945.)	29
6. Kredite an Unternehmen, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. (Bekanntgegeben am 11. September 1945.)	31
7. An die Provinzial- und örtlichen Selbstverwaltungen sowie an die Besitzer von Industrieunternehmen (zur Kenntnisnahme). (Bekanntgegeben am 12. September 1945.)	32
8. Errichtung von deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Okkupationszone. (Bekanntgegeben am 12. September 1945.)	34
9. Vorbereitung der deutschen Schulen für den Beginn des Unterrichts. (Bekanntgegeben am 13. September 1945.)	35
10. Reorganisation des Gerichtswesens in der sowjetischen Besatzungszone. (Bekanntgegeben am 15. September 1945.)	36
11. Vorbereitung zum Unterricht in den Hochschulen und die Festsetzung der Kontrolle über deren Tätigkeit. (Bekanntgegeben am 15. September 1945.)	37
12. Inbetriebsetzung des Leipziger Rundfunksenders. (Bekanntgegeben am 15. September 1945.)	37
13. Ausschaltung der nazistischen und militärischen Literatur. (Bekanntgegeben am 16. September 1945.)	37
14. Wiedereinrichtung der Leipziger Bibliothek. (Bekanntgegeben am 16. September 1945.)	38
15. Über die Wiedererrichtung und die Tätigkeit der Kunstinstitute in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Bekanntgegeben am 25. September 1945.)	38

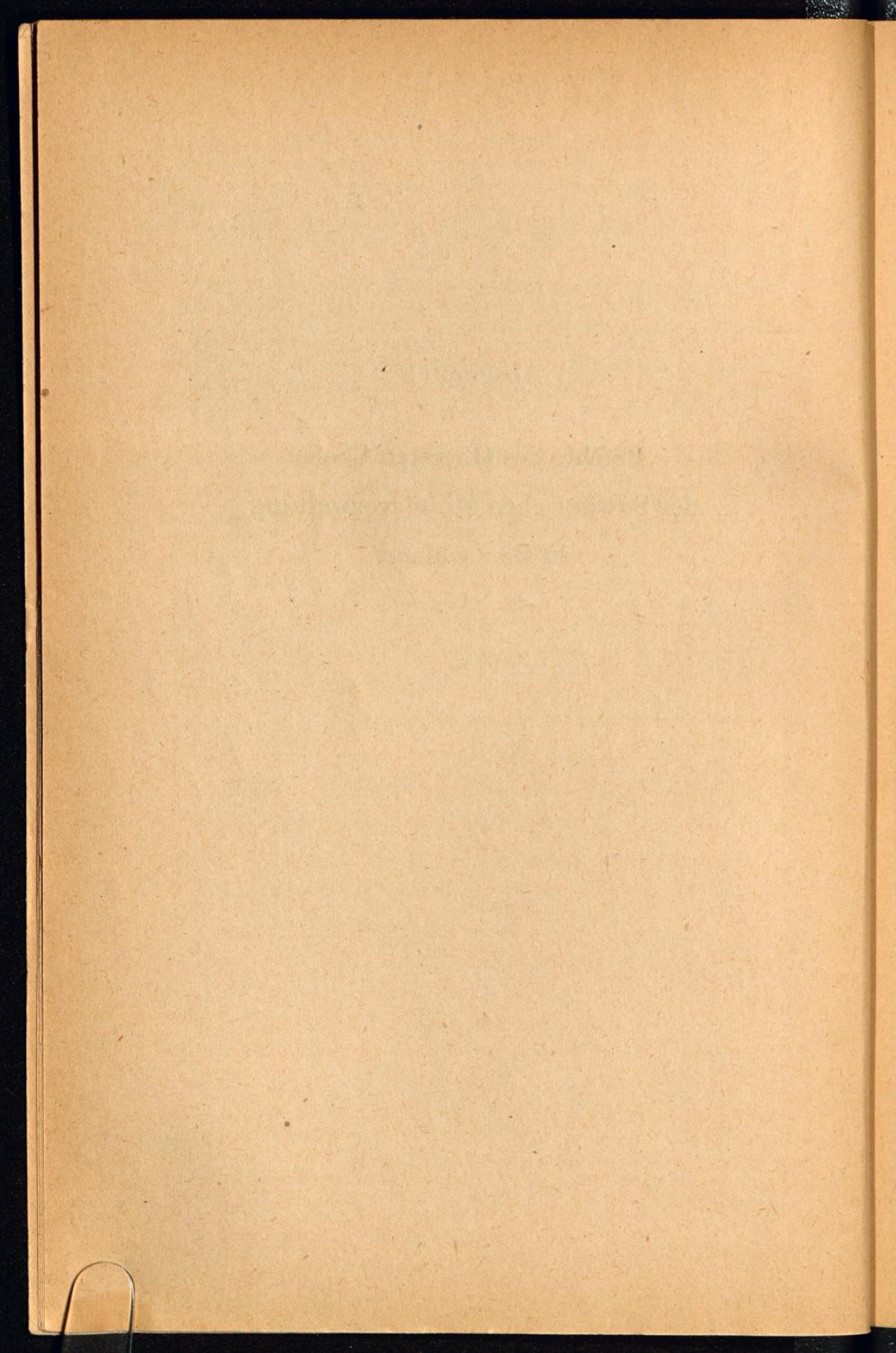
16. Über die Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Bekanntgegeben am 25. September 1945.)	39
17. Herstellung von Baumaterialien für das IV. Quartal 1945. (Bekanntgegeben am 30. September 1945.)	41
18. Organisation des Arbeitseinsatzes der deutschen Bevölkerung. (Bekanntgegeben am 30. September 1945.)	41
19. Vorbereitung zum Winter an Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden in der sowjetischen Besatzungszone Groß-Berlins. (Bekanntgegeben am 4. Oktober 1945.)	42
20. Erfassung von Industrieunternehmen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Bekanntgegeben am 9. Oktober 1945.)	43
21. Abschaffung der faschistischen Gesetzgebung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Bekanntgegeben am 14. Oktober 1945.)	44
22. Erfassung und Verarbeitung des Buntmetallabfalls und -bruchs auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Bekanntgegeben am 14. Oktober 1945.)	45
23. Organisation eines Verlages für Lehrmittel und pädagogische Literatur für die deutsche Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Bekanntgegeben am 14. Oktober 1945.)	45
24. Heiz- und Brennmaterialversorgung der sowjetischen Zone der Stadt Berlin im Oktober, November und Dezember 1945. (Bekanntgegeben am 23. Oktober 1945.)	45
25. Inangasetzung der Automobil- und Motorräderzeugung in der Automobil- und Maschinenfabrik (ehemals BMW) in Eisenach (Thüringen). (Bekanntgegeben am 23. Oktober 1945.)	46
26. Über die Auszahlungsordnung von Gehalt an Angestellte deutscher Unternehmen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Bekanntgegeben am 2. November 1945.)	46
27. Über die Wiederherstellung von Schmierölfabriken. (Bekanntgegeben am 2. November 1945.)	47
28. Über die Herstellung von Fensterglas im letzten Vierteljahr 1945. (Bekanntgegeben am 2. November 1945.)	47
29. Organisation der Frauenausschüsse bei den Stadtmagistraten. (Bekanntgegeben am 3. November 1945.)	47
30. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands für das Jahr 1946. (Bekanntgegeben am 4. November 1945.)	48
31. Tag- und Nachtarbeit bei Verladungs- und Entladearbeiten von Eisenbahnwaggons. (Bekanntgegeben am 4. November 1945.)	48
32. Einbringen und die Beschaffung von süßer Lupine aus der Ernte des Jahres 1945. (Bekanntgegeben am 4. November 1945.)	49
33. Einführung des Briefwechsels zwischen den Okkupationszonen Deutschlands. (Bekanntgegeben am 8. November 1945.)	49
34. Erfassungsordnung und Kontrolle bei Gewinnung und Verarbeitung edler Metalle sowie von Edel- und Halbedelsteinen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Bekanntgegeben am 15. November 1945.)	50
35. Das Einbringen und die Beschaffung von Zuckerrüben. (Bekanntgegeben am 21. November 1945.)	51
36. Organisation von Märkten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands für den freien Verkauf von überschüssigen Landesprodukten durch die Bauern nach Erfüllung der Pflichtablieferung (Verkauf). (Bekanntgegeben am 23. November 1945.)	51
37. Über die Versorgung von Empfängern der sechsten Lebensmittelkartengruppe mit Fleisch und Fett. (Bekanntgegeben am 5. Dezember 1945.)	53

38. Aufhebung aller Befehle der örtlichen Militärbehörden, die die Ausgehzeiten beschränken. (Bekanntgegeben am 15. Dezember 1945.)	53
39. Transport und lebenswichtige Betriebe arbeiten ununterbrochen. (Bekanntgegeben am 23. Dezember 1945.)	53
40. Maßnahmen zur Verbesserung des deutschen Automobiltransportes in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Bekanntgegeben am 24. Dezember 1945.)	54
41. Maßnahmen zur Vorbereitung von Volksschullehrern in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Bekanntgegeben am 24. Dezember 1945.)	55
42. Regelung von Lohn und Gehalt der Eisenbahner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Bekanntgegeben am 24. Dezember 1945.)	55
43. Maßnahmen zur Vorbereitung der Brücken gegen Hochwasser und Eisgang 1945/46. (Bekanntgegeben am 24. Dezember 1945.)	56
44. Sachregister	57

Abschnitt I

**Befehle des Obersten Chefs
der Sowjetischen Militärverwaltung
in Deutschland**

1945



Befehl

den 9. Juni 1945

Nr. 1

Berlin

Über die Organisation der Militärverwaltung zur Verwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland

Hiermit wird zur allgemeinen Kenntnis folgendes bekanntgegeben:

1. Zur Durchführung der Kontrolle über die Erfüllung der Deutschland durch die bedingungslose Kapitulation auferlegten Bedingungen und zur Verwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland wurde die Sowjetische Militärverwaltung gebildet.
2. Zum Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung wurde ich ernannt.
Zum ersten Stellvertreter des Obersten Chefs der Militärverwaltung wurde Armeegeneral *W. D. Sokolowski* ernannt.
Zum Stellvertreter des Obersten Chefs in Sachen der Zivilverwaltung wurde Generaloberst *I. A. Serow* ernannt.
Zum Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung wurde Generaloberst *W. W. Kurasow* ernannt.
3. Der Standort der Sowjetischen Militärverwaltung ist die Stadt Berlin.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. K. Shukow*.

Der Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung
Generaloberst *W. W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

den 10. Juni 1945

Nr. 2

Berlin

Am 2. Mai dieses Jahres wurde die Stadt Berlin von den Sowjettruppen besetzt. Die Hitlerarmeen, die Berlin verteidigten, kapitulierten und einige Tage später unterzeichnete Deutschland die Urkunde über die bedingungslose militärische Kapitulation. Am 5. Juni wurde im Namen der Regierung

gen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens und Frankreichs die Deklaration über die Niederlage Deutschlands und über die Übernahme der höchsten Autorität auf dem ganzen Territorium Deutschlands durch die Regierungen der benannten Länder veröffentlicht. Vom Augenblick der Besetzung Berlins durch die Sowjettruppen an wurde auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland feste Ordnung hergestellt, die städtischen Organe der Selbstverwaltung organisiert und notwendige Bedingungen für die freie gesellschaftliche und politische Tätigkeit der deutschen Bevölkerung geschaffen.

Zu Vorstehendem *befehle ich*:

1. Auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland ist die Bildung und Tätigkeit aller antifaschistischen Parteien zu erlauben, die sich die endgültige Ausrottung der Überreste des Faschismus und die Festigung der Grundlage der Demokratie und der bürgerlichen Freiheiten in Deutschland und die Entwicklung der Initiative und Selbstbetätigung der breiten Massen der Bevölkerung in dieser Richtung zum Ziel setzen.
2. Der werktätigen Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland ist das Recht zur Vereinigung in freien Gewerkschaften und Organisationen zum Zweck der Wahrung der Interessen und Rechte der Werktätigen zu gewähren. Den gewerkschaftlichen Organisationen und Vereinigungen ist das Recht zu gewähren, Kollektivverträge mit den Arbeitgebern zu schließen sowie Sozialversicherungskassen und andere Institutionen für gegenseitige Unterstützung, Kultur-, Bildungs- und andere Aufklärungsanstalten und -organisationen zu bilden.
3. Alle in den Punkten 1 und 2 genannten antifaschistischen Parteiorganisationen und freien Gewerkschaften sollen ihre Vorschriften und Programme der Tätigkeit bei den Organen der städtischen Selbstverwaltung und beim Militärkommandanten registrieren lassen und ihnen gleichzeitig die Liste der Mitglieder ihrer führenden Organe geben.
4. Es wird bestimmt, daß für die ganze Zeit des Besatzungsregimes die Tätigkeit aller in Punkt 1 und Punkt 2 genannten Organisationen unter der Kontrolle der Sowjetischen Militärverwaltung und entsprechend den von ihr gegebenen Instruktionen vor sich gehen wird.
5. Auf Grund des Vorstehenden sind alle faschistischen Gesetze sowie alle faschistischen Beschlüsse, Befehle, Anordnungen, Instruktionen usw. aufzuheben, die die Tätigkeit der antifaschistischen politischen Parteien und freien Gewerkschaften und Organisationen untersagen und gegen demokratische Freiheiten, bürgerliche Rechte und Interessen des deutschen Volkes gerichtet sind.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. K. Shukow*.

Der Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungsgruppen in Deutschland

den 15. Juni 1945

Nr. 3

Berlin

Auf Grund der Punkte 5, 7 und 8 der Deklaration über die Niederlage Deutschlands *befehle ich:*

1. Alle oder jede einzelne der folgenden Waffen, Munition und Gegenstände im Besitz der örtlichen Verwaltungsorgane, Betriebe oder Einzelpersonen, die sich auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone befinden, müssen unversehrt erhalten und in gutem Zustande in der Zeit vom 17. bis 23. Juni 1945 den Militärkommandanten übergeben werden:
 - a) Waffen, Munition, Sprengstoffe, Kriegsgerät, Depots, Kriegsvorräte und alle Kriegsmittel jeglicher Art und andere Kriegsmaterialien;
 - b) Luftwaffen- und Flugabwehreinrichtungen und -anlagen;
 - c) Pläne und Zeichnungen aller militärischen Einrichtungen und Anlagen von Flugplätzen, Marineflugstützpunkten, Häfen und Marinestützpunkten, ständigen und zeitweiligen Lagern, Land- und Küstenbefestigungen, Festungen und anderen militärischen Objekten, unabhängig von ihrem Standort;
 - d) Werkstätten, Forschungsinstitute, Laboratorien, Versuchsstationen, technische Unterlagen, Patente, Pläne, Zeichnungen und Erfindungen, die für die Herstellung oder Verwendung der in den Punkten a), b), c), d) genannten Waffen sowie Kriegs- und Handelsschiffe aller Klassen bestimmt sind.
2. Die örtlichen Verwaltungsorgane haben den Militärkommandanten Schemen der Minenfelder zu Wasser und zu Lande und volle Auskunft über die vorhandenen sicheren Gassen zu geben.

Die sicheren Gassen müssen passierbar gehalten und kenntlich gemacht werden.

Alle Minen, Minenfelder und anderen gefährlichen Hindernisse müssen nach Anweisung der Vertreter der Sowjetischen Militärverwaltung unschädlich gemacht werden.
3. Um Entwendung und Verbergung von Waffen zu verhindern, haben die örtlichen Verwaltungsorgane sorgfältige Untersuchungen von Gebäuden, Wäldern, Feldern sowie Betriebsanlagen durchzuführen. Die vorgefundenen Waffen, Munition, Sprengstoffe und Ausrüstungsgegenstände sind aufzuführen und den zuständigen Militärkommandanten abzuliefern.
4. Den Leitern der örtlichen Verwaltungsorgane, Betriebsleitern und Einzelpersonen sind irgendwelche Zerstörungen, Verlagerungen, Verbergungen oder Beschädigungen beliebiger Kriegs-, Kriegsmarine-, Luftwaffen-, Schifffahrt-, Hafen-, Betriebs- und anderer Einrichtungen und Eigentums sowie aller Dokumente und Archive verboten, die sich auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone befinden.

5. Die örtlichen Verwaltungsorgane haben auf Anforderung der zuständigen Militärkommandanten die Arbeitskräfte für die Bedienung und notwendige Einrichtung zur Erhaltung oder Inbetriebnahme alles in Punkt 1 dieses Befehls Genannten zu stellen.
6. Bei Verweigerung oder Fristverletzung dieses Befehls werden die Schuldigen nach den Gesetzen der Kriegszeit zu strenger Verantwortung gezogen.
7. Die Militärkommandanten haben die Ausführung des Befehls dem Stab der Sowjetischen Militärverwaltung bis zum 25. Juni 1945 zu melden.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. K. Shukow*.

Der Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

den 6. Juli 1945

Nr. 4

Berlin

Zwecks Einziehung der Sowjetvaluta und der Obligationen der staatlichen Anleihen der UdSSR, die nicht für den Umlauf außerhalb der Grenzen der UdSSR zugelassen sind, *befehle ich*:

1. Der örtlichen Bevölkerung, den Betrieben, Ämtern und Behörden, Privatfirmen und anderen Organisationen und Einrichtungen, die in ihren Händen und Kassen befindliche Sowjetvaluta jeder Art, die Obligationen der Staatsanleihen der UdSSR und die dazugehörigen Kupons sofort ohne Anspruch auf Gegenleistung den Militärkommandanten der Städte und Kreise bis zum 15. Juli 1945 abzuliefern.
2. Im Falle der Nichtablieferung der Sowjetvaluta und der Obligationen der Staatsanleihen der UdSSR in der festgesetzten Frist werden die Schuldigen für die Nichtausführung des Befehls nach den Kriegsgesetzen zur Verantwortung gezogen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Der Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

den 9. Juli 1945

Nr. 5

Berlin

Zwecks Verwaltung der Provinzen und Sicherung der Kontrolle über die Arbeit der Selbstverwaltungsorgane *befehle ich*:

1. In den Provinzen und föderalen Ländern Dienststellen der Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und ihrer Stellvertreter in Zivilangelegenheiten einzuführen.
2. Zu ernennen:
 - a) Generaloberst *Fedjuninski, I. I.*, zum Chef der Sowjetischen Militärverwaltung des Landes Mecklenburg, in dessen Grenzen der Westteil von Pommern — die Stadt Stettin ausgenommen — einzuschließen ist;
Generalmajor *Skosyrew, M. A.*, zum Stellvertretenden Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Zivilangelegenheiten des Landes Mecklenburg;
 - b) Marschall der Panzertruppen *Bogdanow* zum Chef der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinz Brandenburg, in deren Grenzen ein Teil des Kreises Frankfurt a. d. O. mit der Stadt Cottbus einzuschließen ist;
Generalmajor *Scharow, W. M.*, zum Stellvertretenden Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Zivilangelegenheiten der Provinz Brandenburg;
 - c) Generaloberst *Kusnezow, W. I.*, zum Chef der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinz Sachsen, in deren Grenzen das föderale Land Anhalt einzuschließen ist;
Generalleutnant *Perchorowitsch* zum ersten Stellvertretenden Chef der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinz Sachsen;
Generalmajor *Kotikow, A. G.*, zum Stellvertretenden Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Zivilangelegenheiten der Provinz Sachsen;
 - d) Generaloberst *Tschujkow, W. I.*, zum Chef der Sowjetischen Militärverwaltung des föderalen Landes Thüringen;
Generalmajor *Kolesnitschenko* zum Stellvertretenden Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Zivilangelegenheiten des föderalen Landes Thüringen;
 - e) Generaloberst *Katukow, M. E.*, zum Chef der Sowjetischen Militärverwaltung des föderalen Landes Sachsen, in dessen Grenzen der Westteil des Kreises Liegnitz der Provinz Schlesien einzuschließen ist;
Generalmajor *Dubrowski, D. G.*, zum Stellvertretenden Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Zivilangelegenheiten des föderalen Landes Sachsen.

3. Den Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und föderalen Länder Verbindung mit den von mir bestätigten Präsidenten der Provinzialverwaltungen herzustellen und sofort zur Organisation eines normalen Lebens in den Provinzen gemäß den ihnen gegebenen Anweisungen überzugehen.

Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Provinz Sachsen und des föderalen Landes Thüringen werden zusätzlich bestätigt werden.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Der Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

den 25. Juli 1945

Nr. 11

Berlin

Es wird allen Anstalten, Organisationen, Betrieben und Privatpersonen, die auf den von den sowjetischen Truppen besetzten Gebieten Deutschlands wohnhaft sind, befohlen, im Laufe von fünf Tagen folgende Wertsachen den Feldämtern der Staatsbank der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland abzugeben:

1. Alle Gold- und Silbermünzen und -barren, alle Platinbarren;
2. alle ausländischen Banknoten, Münzen, Vermögensdokumente und Kostbarkeiten;
3. alle Geldscheine, die in den früher von Deutschland besetzten Gebieten oder sonstwo herausgegeben oder zur Herausgabe vorbereitet worden sind und sich in beliebigen Finanzbanken und Kreditämtern oder im Besitz von Privatfirmen und Personen deutscher Staatsangehörigkeit befinden.
4. Personen, die sich der Verletzung dieses Befehls schuldig machen, werden zu strenger Verantwortung gezogen werden.
5. Der Befehl tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Stellvertreter des Obersten Chefs
der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Armeegeneral *Sokolowskij*.

Der Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

den 25. Juli 1945

Nr. 12

Berlin

Ehemalige Angehörige der deutschen Wehrmacht tragen immer noch die militärische Uniform. *Ich befehle:*

1. Ab 26. Juli 1945 ist den ehemaligen Militärangehörigen der deutschen Wehrmacht das Tragen der militärischen Uniform verboten. Ferner ist auch das Tragen jeglicher anderer Uniformen von militärischer Färbung verboten.
2. Der Militärkommandant der Stadt Berlin und die Militärkommandanten der Städte und Bezirke haben strengste Kontrolle über die pünktliche Ausführung dieses Befehls auszuüben.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Der Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

den 25. Juli 1945

Nr. 13

Berlin

Zwecks Besserung der administrativen Leitung der Provinz Brandenburg befehle ich:

Die Provinz Brandenburg in die vier folgenden Verwaltungsbezirke zu teilen:

Bezirk Brandenburg mit dem Sitz in der Stadt Brandenburg. Der Bezirk setzt sich zusammen aus den Kreisen: Westprignitz, Ostprignitz, Ruppín, Westhavelland, Zauch-Belzig.

Bezirk Berlin mit dem Sitz in der Stadt Bernau. Der Bezirk setzt sich zusammen aus den Kreisen: Niederbarnim, Beeskow-Storkow, Teltow, Osthavelland.

Bezirk Eberswalde mit dem Sitz in der Stadt Eberswalde. Der Bezirk setzt sich zusammen aus den Kreisen: Prenzlau, Templín, Angermünde, Oberbarnim, Lebus.

Bezirk Cottbus mit dem Sitz in der Stadt Cottbus. Der Bezirk setzt sich zusammen aus den Kreisen: Guben, Cottbus, Sorau, Spremberg, Kalau, Luckau, Jüterbog-Luckenwalde.

Der Sitz der Provinz Brandenburg, die Stadt Potsdam, ist der Provinzialverwaltung zu unterstellen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

den 27. Juli 1945

Nr. 15

Berlin

Es wurde festgestellt, daß täglich per Eisenbahn rund 4000 bis 5000 deutsche Übersiedler in Berlin eintreffen. Zwecks Vermeidung einer Übervölkerung der Stadt Berlin *befehle ich*:

1. Die Einreise von Übersiedlern in die Stadt Berlin ohne Erlaubnis des Militärkommandanten der Stadt Berlin zu verbieten;
2. dem Chef der Abteilung des Militär-Verkehrswesens, Generalleutnant *Tschernjakow*, auf allen Eisenbahnstationen und in Zügen, deren Ziel Berlin ist, eine Kontrolle vorzunehmen und die Personen, die ohne eine Erlaubnis des Militärkommandanten der Stadt Berlin reisen, nicht durchzulassen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

den 2. August 1945

Nr. 19

Berlin

Zur Verbesserung der Arbeit der Verlage und Druckereien und der Regelung der Kontrolle ihrer Tätigkeit *befehle ich*:

1. Allen Eigentümern sowie Leitern von behördlichen Druckereien ebenso wie von Vervielfältigungsapparaten, Rotatoren, Hektographen-, Glas-

platten-Vervielfältigungsapparaten, diese bei den zuständigen Kommandanturen (Bezirks-, Stadt- oder Kreis-) nicht später als bis zum 10. August d. J. zu registrieren.

2. Allen Druckereien Aufträge für die Herausgabe von Druckschriften nur gemäß den „Provisorischen Vorschriften für die Arbeit der Druckereien“, die von der Sowjetischen Militärverwaltung bestätigt wurden, anzunehmen und auszuführen.
3. Die Herausgabe von Zeitungen, Büchern, Zeitschriften, Plakaten, verschiedenartigen Flugblättern, Aufrufen und Parteiliteratur nur in solchen Verlagen und Druckereien oder auf solchen Vervielfältigungsapparaten durchzuführen, für die eine spezielle Genehmigung durch die Sowjetische Militärverwaltung erteilt wurde.
4. Eigentümer und Leiter, die ihre Druckereien, Verlage oder Vervielfältigungsapparate bei den Militärkommandanturen bis zum 10. August nicht registrieren, werden zu strengster Verantwortung gezogen.
5. Für Übertretung der „Provisorischen Vorschriften für die Arbeit der Druckereien“, betreffend die Herstellung irgendwelcher Drucksachen in Druckereien oder auf Vervielfältigungsapparaten ohne entsprechende Genehmigung durch die Vertreter der Militärbehörden werden die Druckereien oder die Vervielfältigungsapparate unverzüglich beschlagnahmt und die Inhaber dem Kriegsgericht überliefert.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Der Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

den 27. August 1945

Nr. 42

Berlin

1. Alle ehemaligen Angehörigen der deutschen Armee im Range eines Leutnants und höher sowie ohne Ausnahme alle ehemaligen Angehörigen der SS und SA, Mitarbeiter der Gestapo und Mitglieder der NSDAP haben sich bis zum 25. September 1945 einer Registrierung bei den Militärkommandanturen zu unterziehen.
2. Die Durchführung der Registrierung der unter Punkt 1 aufgezählten Personen wird den Stadt- und Bezirksmilitärkommandanten auferlegt.
3. Die Bürgermeister und Landräte haben für das fristgemäße Erscheinen aller Personen, die der Registrierung unterliegen, zu sorgen.

Personen, die zur Registrierung nicht fristgemäß erscheinen sowie diejenigen, die sich durch das Verbergen derselben schuldig machen, werden zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

*des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung
und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland*

den 13. September 1945

Nr. 92

Berlin

Ich befehle:

1. Die alliierte Besatzungsmark in Scheinen, wie in der untenstehenden Aufstellung angeführt, stellt ein gesetzliches Zahlungsmittel für die Bezahlung aller Arten von Verpflichtungen, die auf Reichsmark lauten, dar.
2. Die alliierte Besatzungsmark ist allen anderen Zahlungsmitteln mit demselben Nennwert, die in Deutschland Umlauf haben, gleichgestellt.
3. Niemand hat das Recht, irgendwelchen Unterschied zwischen alliierter Besatzungsmark und der in Deutschland in Umlauf befindlichen, im Werte gleichlautenden, gesetzlichen Mark festzusetzen.
4. Ohne Erlaubnis der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat niemand das Recht, Vereinbarungen zu treffen, Geschäfte abzuschließen oder vorzuschlagen, die Zahlung oder Auszahlung in anderer als in Mark-Währung vorsehen.
5. Personen, die den gegenwärtigen Befehl verletzen, unterliegen der Bestrafung durch das Kriegstribunal.
6. Der gegenwärtige Befehl tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland

Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Aufstellung

Scheine des alliierten Besatzungsgeldes in Mark	Größe in Zentimeter	Worte und Zahlen der Wertangabe sind gedruckt in
0,50	6,7 × 7,8	grün
1,00	6,7 × 7,8	azurfarben
5,00	6,7 × 7,8	lila-rot
10,00	6,7 × 11,2	dunkelblau
20,00	6,7 × 15,6	rot
50,00	6,7 × 15,6	dunkelblau
100,00	6,7 × 15,6	lila-rot
1000,00	6,7 × 15,6	grün

Auf der Vorderseite aller Scheine ist aufgedruckt:

- a) Der Wert in Buchstaben, z. B. fünfzig Pfennig, eine Mark usw.; ferner der Wert in Zahlen, z. B. „1/2“ auf den Scheinen zu 50 Pfennig, „1“ auf den Scheinen zu einer Mark usw.
- b) Die Worte „Alliierte Militärbehörde“ am oberen Rande des Geldscheines.
- c) Die Worte „in Umlauf gesetzt in Deutschland, Serie 1944“ und die Seriennummer des Scheines. Auf den Scheinen zu 20, 50, 100 und 1000 Mark ist dieser Aufdruck doppelt vorhanden.

Der Untergrund der Vorderseite aller dieser Scheine ist hellblau, der Untergrund der Rückseite rötlich-braun.

Befehl

*des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung
und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland*

den 22. Oktober 1945

Berlin

*Über die Einräumung des Rechts an die Provinzialverwaltungen
und Verwaltungen der föderalen „Länder“, in der sowjetischen
Besatzungszone Deutschlands Gesetze und Verordnungen zu er-
lassen, die Gesetzeskraft haben.*

In Anbetracht des gegenwärtigen Fehlens einer zentralen deutschen Regierung in Deutschland und der Notwendigkeit, die Rechte der deutschen Behördenorgane in Gestalt der Provinzialverwaltungen und der Verwaltungen der föderalen „Länder“ zu erweitern, sowie zwecks einer gesetzlichen Festigung der von diesen Verwaltungen durchgeführten demokratischen Umbildungen;

auf Grund des mir durch das Abkommen der Vier Mächte über den Kontrollmechanismus in Deutschland und die Deklaration über die Nieder-

lage Deutschlands vom 5. Juni 1945 zustehenden Rechts, die Funktionen der obersten Gewalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands auszuüben,

befehle ich:

1. Den Provinzialverwaltungen und den Verwaltungen der föderalen „Länder“ das Recht einzuräumen, Gesetze und Verordnungen, die Gesetzeskraft haben, auf den Gebieten der gesetzgebenden, richterlichen und vollstreckenden Gewalt zu erlassen, wenn sie den Gesetzen und Befehlen des Kontrollrates oder den Befehlen der Sowjetischen Militärverwaltung nicht widersprechen.
2. Die früher durch die Provinzialverwaltungen und die Verwaltungen der föderalen „Länder“ auf den Gebieten der gesetzgebenden, richterlichen und vollstreckenden Gewalt erlassenen Verordnungen werden für gesetzkünftig erklärt, wenn sie nicht den Gesetzen und Befehlen des Kontrollrates und den Befehlen der Sowjetischen Militärverwaltung widersprechen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland

Marschall der Sowjetunion *G. Shukow.*

Befehl

*des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung
und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland*

den 30. Oktober 1945

Nr. 124

Berlin

*Über die Beschlagnahme und provisorische Übernahme
einiger Eigentumskategorien in Deutschland.*

Um den Raub und anderen Mißbrauch des Eigentums, das früher dem Hitlerstaat, den Militärbehörden, den durch das Sowjetische Militärkommando verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen gehört hat, zu verhindern sowie um dieses Eigentum am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen,

befehle ich:

1. Das Eigentum, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet und
 - a) dem deutschen Staat und seinen zentralen und örtlichen Behörden;
 - b) den Amtsleitern der Nationalsozialistischen Partei, deren führenden Mitgliedern und einflußreichen Anhängern;

- c) den deutschen Militärbehörden und Organisationen;
 - d) den von dem Sowjetischen Militärkommando verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen;
 - e) den Regierungen und Staatsangehörigen (physische und juristische Personen) der auf seiten Deutschlands am Krieg beteiligten Länder;
 - f) Personen, die von dem Sowjetischen Militärkommando durch besondere Listen oder auf eine andere Weise bezeichnet werden, gehört, als beschlagnahmt zu erklären.
2. Das herrenlose Gut, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet, in provisorische Verwaltung der Sowjetischen Militärverwaltung zu nehmen.
 3. Sämtliche deutschen Ämter, Organisationen, Firmen, Unternehmen und sämtliche Privatpersonen, in deren Nutzung sich gegenwärtig das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls aufgezählte Eigentum befindet oder die von einem solchen Eigentum Kenntnis haben, sind verpflichtet, nicht später als binnen 15 Tagen vom Tage der Veröffentlichung dieses Befehls an eine schriftliche Erklärung über dieses Eigentum an die örtlichen Selbstverwaltungsorgane (Stadt-, Bezirks-, Kreisverwaltung) einzureichen.

In der Erklärung ist genau anzugeben: Art des Eigentums, sein genauer Standort, Besitzverhältnis und sein Zustand am Tage der Erklärungsabgabe.

4. Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane sind verpflichtet, die Richtigkeit der eingereichten Erklärungen über das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls bezeichnete Eigentum nachzuprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Erfassung und Sicherstellung sämtlichen Eigentums, das sich im betreffenden Bezirk oder Ort befindet und der Beschlagnahme oder der provisorischen Verwaltung unterliegt, zu ergreifen.

Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane setzen auf Grund der eingereichten Erklärungen und des Materials über das unmittelbar aufgenommene Eigentum eine Gesamtliste des Eigentums auf, das der Beschlagnahme oder der provisorischen Verwaltung unterliegt, und reichen diese Liste nicht später als am 20. November 1945 dem entsprechenden Militärkommandanten ein.

5. Die Militärkommandanten haben eine Kontrolle über die Arbeit der örtlichen Organe bei der Aufnahme und dem Sammeln der Mitteilungen über das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls aufgezählte Eigentum auszuüben und nach Prüfung der von den Selbstverwaltungsorganen eingereichten Listen diese an die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der entsprechenden Provinzen oder Länder nicht später als am 25. November 1945 weiterzuleiten.
6. Die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und Länder haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Mitteilungen über die Aufnahme des der Beschlagnahme oder der provisorischen Verwaltung unterliegenden Eigentums in den Provinzen und Ländern nachzuprüfen und die von den Militärkommandanten erhaltenen Listen

mit ihren eigenen Vorschlägen über eine weitere Ausnutzung dieses Eigentums an den Chef des Wirtschaftsamttes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland nicht später als am 10. Dezember 1945 zu richten.

7. Der Chef des Wirtschaftsamttes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Generalmajor *Schabalin*, hat nicht später als am 25. Dezember 1945 die Vorschläge über die weitere Ausnutzung des als beschlagnahmt oder unter provisorischer Verwaltung stehend erklärten Eigentums zu unterbreiten.

8. Ich mache alle Ämter, Organisationen, Firmen und Unternehmen sowie alle Privatpersonen, in deren Nutzung sich das in den Punkten 1 und 2 aufgezählte Eigentum befindet, darauf aufmerksam, daß sie die volle Verantwortung für dessen Erhaltung und die Sicherung einer reibungslosen Ausnutzung dieses Eigentums, entsprechend seiner wirtschaftlichen Bestimmung, tragen.

Sämtliche Abmachungen über dieses Eigentum, ohne die Einwilligung der Sowjetischen Militärverwaltung getroffen, werden als ungültig erklärt.

9. Die Präsidenten der Provinzen und Länder sind verpflichtet, eine Erfassung (Registrierung) sämtlicher herrenloser Handels-, Industrie- und landwirtschaftlicher Unternehmen, die nicht unter Punkt 1 und 2 dieses Befehls fallen, durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung dieser Unternehmen und zur Organisation einer provisorischen Verwaltung für diese zu ergreifen.

Mitteilungen über die wie oben erfaßten Unternehmen richten die Präsidenten der Provinzen und Länder nicht später als am 1. Dezember 1945 an die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung entsprechender Provinzen oder Länder.

10. Die anliegende Instruktion über die Beschlagnahme und provisorische Verwaltung einiger Eigentumskategorien in Deutschland wird hiermit bestätigt.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland

Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Befehl

*des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung
und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland*

den 7. Dezember 1945

Berlin

*Nachforschung der deutschen Behörden und deutscher Organe
über Bürger der Vereinten Nationen.*

1. Alle örtlichen deutschen Behörden und Organe haben mit den Nachforschungen über Kriegsgefangene und zwangsweise nach Deutschland getriebene Bürger der Vereinten Nationen zu beginnen und alle Nachrichten und Dokumente zu sammeln, die sich auf diese Personen beziehen.

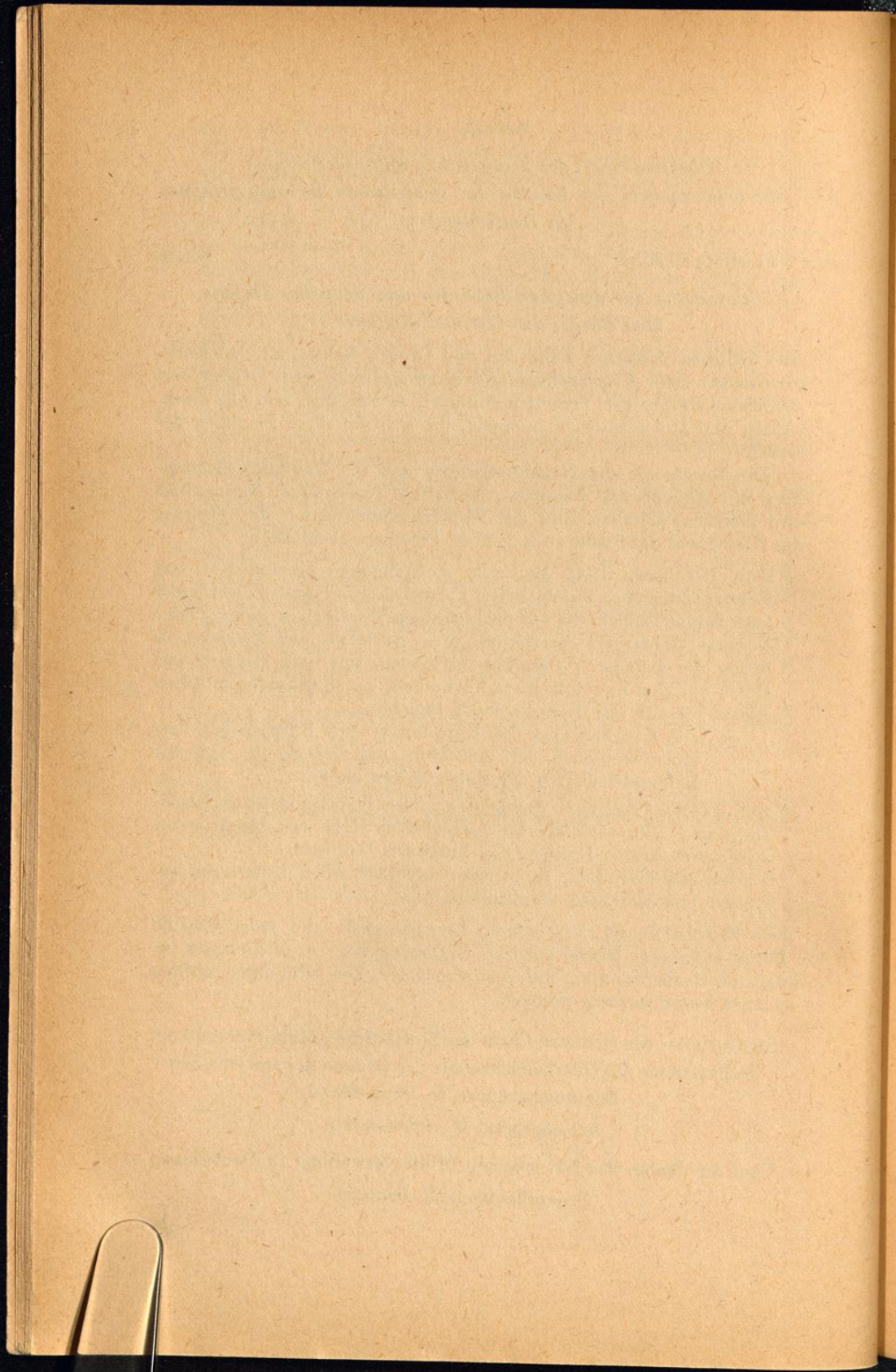
Die Ergebnisse der Nachforschungen und die Dokumentensammlung mit Angabe von Familien-, Vor- und Vatersname, Nationalität und genauen Angaben sind den Militärkommandanten der Bezirke, der Kreise und der Städte zu folgenden Terminen abzuliefern:

- a) Zum 1. Februar 1946 sind alle Aufstellungen einzureichen von Kriegsgefangenen, zwangsweise Fortgetriebenen und Flüchtlingen nach Nationalitäten, die auf dem besetzten Territorium wohnen oder wohnten, ferner ein Verzeichnis aller Anstalten und Betriebe, in denen die genannten Personen arbeiteten, mit dem Hinweis auf Daten und den Zeitraum ihres Verweilens, — alle standesamtlichen Akten, die sich auf diese Personen beziehen,
— alle Angaben über den Begräbnisort von Bürgern der Vereinten Nationen, mit Ausnahme der Gräber, die sich auf Kriegerfriedhöfen der Roten Armee befinden;
- b) zum 1. Mai 1946 sind Aufstellungen des zurückgelassenen Eigentums und aller verbliebenen persönlichen Habe von repatriierten oder verstorbenen Bürgern der Vereinten Nationen,
— alle ärztlichen, juristischen und politischen Unterlagen genannter Personen abzuliefern.

Jede Nichtbefolgung, Verspätung, Ungenauigkeit oder jeder Unwille mit Bezug auf diesen Befehl wird als Verletzung der Verpflichtungen betrachtet, die Deutschland auf sich genommen hat. Die Schuldigen werden zu strenger Verantwortung gezogen.

Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung,
Stellvertreter des Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen
Besatzungstruppen in Deutschland
Armeegeneral *W. Sokolowskij*.

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generalleutnant *M. Dratwin*.



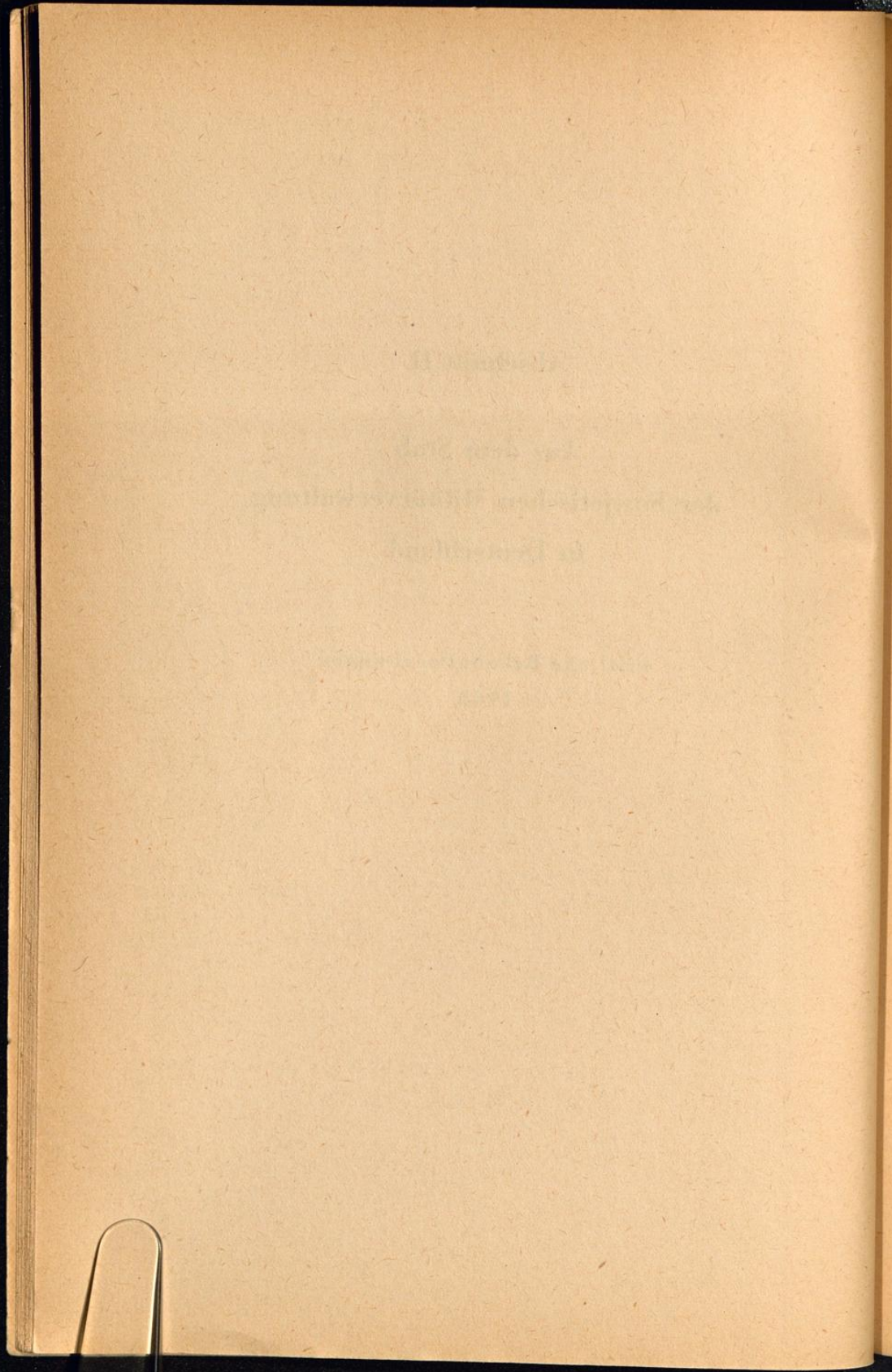
Abschnitt II

Aus dem Stab

der Sowjetischen Militärverwaltung

in Deutschland

Amtliche Bekanntmachungen
1945



Bekanntgegeben am 29. Juli 1945.

Vor kurzem erließ der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. K. Shukow*, einen Befehl, in welchem er die Inhaber der Betriebe, die Präsidenten der Provinzialverwaltungen und die Bürgermeister von Berlin verpflichtete, bis zum 15. August d. J. alle Industriebetriebe, die auf Grund des Zustandes ihrer Einrichtung dazu geeignet sind, sofort in Betrieb zu setzen. Mit der Lenkung der Betriebe, die von ihren Inhabern verlassen worden sind, werden die Provinzialverwaltungen beauftragt, die für diese Betriebe verantwortliche Direktoren und Chefingenieure zu ernennen haben.

Die Inhaber der Betriebe, die Präsidenten der Aktiengesellschaften, die Direktoren der Staatsunternehmen und der herrenlosen Betriebe sowie deren Belegschaften haben ihre Arbeit sofort aufzunehmen. Es muß ebenfalls Sorge getragen werden für die Sicherstellung eines normalen Betriebes bei jenen Firmen, Unternehmen und Einrichtungen, die sich mit dem Absatz von harten und flüssigen Brennstoffen, Elektroenergie, künstlichem Dünger, Rohstoffen und wichtigsten Materialien für den Industriebedarf befaßten.

Die Präsidenten der Provinzialverwaltungen und die Bürgermeister haben die Industriebetriebe mit Rohstoffen, Brennmaterial, Elektrizität, mit Transportmitteln und mit Arbeitskraft zu versorgen sowie die Arbeiter und Angestellten der Betriebe nach bestehenden Rationen zu verpflegen.

Zwecks weiterer Entfaltung der Basis zur Belieferung der Industrie haben die örtlichen Verwaltungsbehörden in kürzester Frist Werke und Fabriken für die Erzeugung von Rohstoffen und Halbfabrikaten aus vorhandenem Material in Betrieb zu setzen und die örtlichen Hilfsquellen maximal auszuwerten.

Sowohl der Warenumsatz als jede andere wirtschaftliche und Handelstätigkeit entfalten sich auf der Basis der festen Preise, die 1944 in Deutschland existierten. Zu diesen Preisen werden die Waren und Ausrüstungsgegenstände an die Besatzungstruppen, Betriebe und an die Bevölkerung verkauft.

Die schleunigste Inbetriebnahme der deutschen Industrie wird jedem Bewohner der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland Erwerbsgelegenheit und Befriedigung seiner dringlichen Bedürfnisse sicherstellen.

Bekanntgegeben am 1. August 1945.

1. Maßnahmen zur Wiederherstellung des Eisenbahn- und Wasserverkehrs

Zwecks Beschleunigung der Wiederherstellung der Eisenbahnen und der Wasserverkehrswege auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland werden auf Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, Marschall Shukow, acht deutsche Eisenbahndirektionen gebildet: in Berlin, Dresden, Erfurt, Halle, Schwerin, Pasewalk, Wittenberg und Magdeburg. Ferner zwei deutsche Wasserverkehrsdirektionen: die Ostdirektion in Frankfurt an der Oder und die Westdirektion in Brandenburg.

2. Maßnahmen zur Regelung des deutschen Kraftwagenverkehrs auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone

Zu diesem Zweck werden auf Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion Shukow, ab 1. August d. J. Bescheinigungen eingeführt, die das Recht gewährleisten, mit Kraftwagen zu verkehren, die deutschen Betrieben, Behörden, Organisationen und Privatpersonen gehören.

Für jede Provinz und Land werden Bescheinigungen von einer besonderen Farbe ausgegeben.

Die Bescheinigungen sind nur auf dem Gebiet der betreffenden Provinz und nur zusammen mit der Vorweisung eines Passes oder Personalausweises des Inhabers und des Führerscheines gültig.

Die Ausfahrt deutscher Kraftfahrzeuge außerhalb der Grenzen der betreffenden Provinz wird nur laut Erlaubnis der betreffenden Provinzialbehörde der Sowjetischen Militärverwaltung gestattet.

Die Bescheinigungen werden von den Chefs der Sowjetischen Militärverwaltungen der Provinzen ausgehändigt.

Bekanntgegeben am 4. August 1945.

Die Organisation der Finanz- und Kreditinstitute in Deutschland

Mit dem Ziel der Entwicklung der Volkswirtschaft, der Regelung des Wirtschaftslebens und zur Beseitigung von Hindernissen, welche die Entwicklung der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hemmen, werden laut Befehl des Marschalls der Sowjetunion, G. Shukow, folgende Maßnahmen durchgeführt:

Schaffung von Finanzabteilungen

Zur Leitung der Finanzen bei den Provinzialverwaltungen und den Verwaltungen der föderalen Länder werden Finanzabteilungen geschaffen, bestehend aus den Unterabteilungen für Haushaltsplan, Steuern, Kommunalwirtschaft, Preisbildung und Löhne.

Beibehaltung der Steuern

Die früher bestandenen Steuern und Abgaben werden beibehalten. Dabei wird die Diskriminierung durch die Zahlung nach nationalen Merkmalen beseitigt und die Sonderabgabe zugunsten der Arbeitsfront abgeschafft.

Schaffung von Banken

Zur Sicherung des reibungslosen Kredit- und Verrechnungsdienstes für die Industrie, den Handel und andere Wirtschaftszweige werden Provinzbanken und Banken der föderalen Länder geschaffen. In den Städten und Bezirken werden örtliche Stadt- und Bezirksbanken geschaffen, deren Arbeit unter der Leitung der Provinz- und föderalen Banken vor sich gehen wird.

Eröffnung von Sparkassen

In den Provinzen und föderalen Ländern werden neue Sparkassen eröffnet, welche die Annahme und die Auszahlung von Einlagen ohne irgendwelche Einschränkungen vornehmen. Für Einlagen mit Kündigungsfrist wird ein Zinssatz von $2\frac{1}{2}\%$ festgelegt. Für alle übrigen Arten von Einlagen werden die früher bestandenen Zinssätze beibehalten.

Organisation von Versicherungen

Auf dem Gebiet der Versicherung werden in den Provinzen und föderalen Ländern Versicherungsgesellschaften organisiert, deren Tätigkeit die Operationen der Sach- und Personenversicherung umfassen soll. Es wird eine Pflichtversicherung für Unternehmen und Gebäude eingeführt.

Über Sozialversicherung und Pensionen

Zeitweilig wird bis zur Überprüfung der Pensionsregeln sowie bis zur Neuerfassung und ärztlichen Neuuntersuchung der Pensionäre die Auszahlung aller Arten von Unterstützungen und Pensionen eingestellt. Jedoch wird die Unterstützung an nicht mehr arbeitsfähige Personen, die keine anderen Existenzquellen haben und nicht in den Reihen der nationalsozialistischen Partei oder der angeschlossenen Organisationen gestanden haben, auf der bisherigen Basis ausgezahlt werden.

Die Krankenversicherungskassen nehmen ihre Arbeit wieder auf unter vorläufiger Beibehaltung der früher bestandenen Beitragssätze der Unternehmer, der Arbeiter und der Angestellten.

Alle diese Maßnahmen, durchgeführt von der Sowjetischen Militärverwaltung, sollen zur Sicherung einer schnellen Wiederherstellung und Ingangsetzung der Industrieunternehmen und der Landwirtschaft beitragen und eine maximale Entwicklung der Handelstätigkeit bewirken.

Bekanntgegeben am 11. September 1945.

Durchführungsbestimmungen der Pflichtabgabe (des Verkaufs) von Erzeugnissen der Viehhaltung und von Eiern

Durch einen Befehl des Oberkommandierenden der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, des Marschalls der Sowjetunion G. Shukow,

ist zum Ansporn der Entwicklung des Vieh- und Geflügelbestandes sowie zur Schaffung von Bedingungen, welche die Erweiterung des freien Handels mit Produkten der Viehhaltung fördern würden, die in Deutschland bestehende Abgabeordnung von Fleisch, Milch, Eiern und Wolle außer Kraft gesetzt.

Nach den alten gesetzlichen Bestimmungen wurden den Bauern alle Überschüsse an Erzeugnissen weggenommen und deren freier Verkauf streng bestraft. Die neuen Beschaffungsverordnungen für landwirtschaftliche Produkte gestatten den Bauern, die Überschüsse der Produkte der Vieh- und Geflügelhaltung zu verkaufen, und schaffen einen Ansporn zur Entwicklung der Tätigkeit dieser Art und machen es möglich, den Handel mit Lebensmitteln auf einer breiteren Basis zu entfalten.

Zur Versorgung der Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone ist die Pflichtabgabe (Verkauf) der Produkte aus der Viehhaltung und der Eier von dem gesamten Vieh- und Hühnerbestand, die in der Wirtschaft am 1. Juli 1945 vorhanden waren, eingeführt worden.

Fleisch: in kg Lebendgewicht nicht unter dem Durchschnitt von Fettvieh von jedem Stück

- a) Großvieh 30 kg
- b) Schweine 45 kg
- c) Schafe und Ziegen 6 kg

Milch: von jeder Milchkuh (bei 3¹/₂% Fettgehalt) 550 l

Eier: von jedem Huhn 20 Stück

Wolle: pro Kopf

- a) von Schafen 1200 g
- b) von Ziegen 200 g

Die Bezirksabgabennormen für Milch, Fleisch, Eier und Wolle werden durch den Chef der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinz (des föderalen Landes) bestätigt.

Bei der Festsetzung der Bezirksnormen sind Abweichungen zugelassen. Es sollen jedoch dabei die durch den Befehl festgesetzten Durchschnittsnormen der Pflichtabgabe für jede Produktenart völlig gewahrt bleiben. Die Bezirksnormen der Pflichtabgabe für Fleisch, Milch, Eier und Wolle müssen auf alle Gemeinden und Wirtschaften des Bezirks angewandt werden.

Die Abgabe der erwähnten Produkte muß in folgenden Fristen durchgeführt werden:

(In Prozenten der Normen)

	Juli August	September Oktober	November Dezember	Insgesamt
Fleisch	25	45	30	100
Milch	35	40	25	100
Eier	50	40	10	100
Wolle	30	60	10	100

Laut dem Befehl ist es den einzelnen Viehhaltern gestattet, a conto der festgesetzten Abgabennormen, für Großvieh und Schafe, Schweine und Geflügel nach folgendem Schlüssel abzuliefern (Lebendgewicht): Für je 100 kg Großvieh und Schafe 65 kg Fett-(Mast-)Schweine oder 75 kg halbfette (Bacon-)Schweine oder 70 kg Hühner, Enten und anderes Geflügel.

Bei Ablieferung von Milch mit weniger als $3\frac{1}{2}\%$ Fettgehalt ist der Ablieferer verpflichtet, die ungenügende Fettmenge durch eine zusätzliche Milchabgabe auszugleichen. Bei Abgabe von Milch mit mehr als $3\frac{1}{2}\%$ Fettgehalt werden die zusätzlich abgelieferten Fette a conto der Milchpflichtabgabe angerechnet.

In Anrechnung auf die Pflichtabgabe von Wolle wird Wolle der Frühjahrs- und der Herbstschur, einschließlich der Lämmer, angenommen.

Die Felle, die bei Schlachtungen von Großvieh, Pferden, Schafen, Schweinen und Ziegen anfallen, sowie Felle dieser Tiere, die nicht an ansteckenden Krankheiten verendet sind, müssen vollzählig bei den Sammelstellen der Lederfabriken und anderer Handelsfirmen, die zur Annahme von Lederrohware zugelassen sind, abgeliefert werden. Die Felle können in rohem Zustand nicht später als fünf Stunden nach der Schlachtung oder in gesalzenem Zustande binnen sieben Tagen abgeliefert werden. Die durch den Befehl festgesetzte Norm ist eine feststehende. Den örtlichen Regierungsorganen und Kommandanten ist es streng verboten, den Bauern Abgabeverpflichtungen für die obenerwähnten Produkte aufzuerlegen, die die festgesetzten Normen übersteigen.

Bei Abgabe von Fleisch (Vieh), Milch, Eiern und Wolle zur Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Bauern wird ihm Geld laut den früher in Deutschland gültigen festen Beschaffungspreisen ausgezahlt. Die örtlichen Selbstverwaltungen werden den Bauern eine besondere Bescheinigung über die rechtzeitige und vollständige Abgabe aller Produkte ausstellen, welche als Grundlage für den freien Handel der Überschüsse an Produkten der Viehhaltung dienen wird. Der Bauer, der seine Pflichtabgaben vollständig abgerechnet hat, kann das Fleisch, die Milch, Eier und Wolle auf dem Markte oder an die Handelsfirmen oder Organisationen frei verkaufen.

Laut dem Befehl werden alle älteren Männer und Frauen, die das Alter von 60 Jahren erreicht haben, keine arbeitsfähigen Familienmitglieder haben und auch keine Arbeiter gegen Lohn beschäftigen, von der Pflichtablieferung der obenerwähnten Produkte befreit.

Bekanntgegeben am 11. September 1945.

Kredite an Unternehmen, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen

Entsprechend einer Anweisung des Marschalls der Sowjetunion G. Shukow werden gegenwärtig in allen Provinzen, Städten und Bezirken der sowjetischen Besatzungszone Banken und Sparkassen eröffnet. So sind in der Provinz Brandenburg 26 Banken eröffnet worden, welche den Kredit- und Verrechnungsdienst für Unternehmungen, Firmen und Privatpersonen

aufnahmen. Im Gebiete des Landes Thüringen werden 63 Banken, auf dem Territorium des Landes Sachsen 77 Banken eröffnet.

Zur Entwicklung der Tätigkeit dieser Banken hat die Sowjetische Militärverwaltung nach einem Beschluß des Obersten Chefs den Verwaltungen der Provinzen und Länder einen Kredit in Höhe von 200 000 000 RM. eingeräumt. Die Zweigstellen der Berliner Stadtbank haben gegenwärtig bereits einen Kredit in Höhe von über 5 000 000 RM. an verschiedene Unternehmen und Firmen gewährt.

Die Banken der Provinzen und Städte haben jetzt die Möglichkeit, den Umfang der Kreditanlagen auf der Grundlage ihrer eigenen Passiva, die sich infolge des immer ansteigenden Zustromes an Geldmitteln auf die laufenden Konten der Kunden bilden, zu vergrößern.

Die Banken zahlen für laufende Konten je nach der Kündigungsfrist von $1\frac{3}{4}$ bis 3% Zinsen pro Jahr, erhalten dagegen für kurzfristige Anleihen $4\frac{1}{2}$ %. Diese Prozentsätze bilden einen Ansporn für den Zustrom der Einlagen und sind für die Kreditnehmer nicht belastend.

In den Hauptbestimmungen über die Kredithilfe für die einzelnen Wirtschaftszweige, die gegenwärtig ausgearbeitet werden, ist eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen zur Weiterentwicklung der Kredithilfe an die wiederhergestellten Industrie- und Handelsunternehmen und an die Landwirtschaft der sowjetischen Besatzungszone, was die beschleunigte Wiederherstellung und Inbetriebnahme der Unternehmen und eine wesentliche Erweiterung des Handelsnetzes möglich machen wird.

Bekanntgegeben am 12. September 1945.

An die Provinzial- und örtlichen Selbstverwaltungen sowie an die Besitzer von Industrieunternehmen (zur Kenntnisnahme)

Laut Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, des Marschalls der Sowjetunion *G. Shukow*, sind die Provinzial- und örtlichen Selbstverwaltungen der Provinzen der sowjetischen Besatzungszone verpflichtet, für die Inbetriebsetzung der Industrieunternehmen binnen kürzester Frist zu sorgen.

Entsprechend dem Befehl Marschall Shukows hat das Wirtschaftsamt der Sowjetischen Militärverwaltung vorläufige Ausführungsbestimmungen über die Belieferungsordnung für Rohstoffe, Materialien, Brennstoff- und Elektroenergie sowie andere Waren in den Monaten August und September d. J. herausgegeben.

Diese Ausführungsbestimmungen des Wirtschaftsamtes setzen folgende Belieferungsordnung für Rohstoffe, Materialien, Brennstoff- und Elektroenergie an die Besitzer von Industrieunternehmen fest:

- a) Eine Genehmigung zur Belieferung aus Bezugsquellen innerhalb des Bezirks erteilt die deutsche örtliche Selbstverwaltung auf einen Antrag der Besitzer der Unternehmen.
- b) Die Erteilung der Genehmigungen für Belieferung aus anderen Bezirken innerhalb der Provinz erfolgt durch die deutsche Provinzialselbstverwaltung.

c) Eine Genehmigung zur Belieferung mit allen Arten von Material und Energie für die Industrieunternehmen aus anderen Provinzen erteilen die entsprechenden Abteilungen des Wirtschaftsamt der SMV in Deutschland auf Anträge der deutschen Provinzialverwaltungen, die durch die SMV der Provinzen sanktioniert sind, und zwar

1. für Kohle, Briketts, flüssigen Brennstoff, Öle und Elektroenergie: die Abteilung für Brennstoffindustrie und Energiewirtschaft;
2. für Düngemittel: die Landwirtschaftliche Abteilung;
3. für Ausrüstung, Erzeugnisse der Chemischen Industrie, Baumaterialien, Metalle und Buntmetalle, Eisenlegierungen und andere Arten von Rohstoff und Materialien, die von den Industrieunternehmen gebraucht werden: die Industrieabteilung.

Der Bedarf an Rohstoffen und Materialien, die für die industrielle Verarbeitung gebraucht werden, wird in erster Linie auf Anträge der Industrieunternehmen, welche die Rohstoffe zur Fertigware verarbeiten, befriedigt.

Die fertige Produktion, die für den Markt bestimmt ist, wird laut Anweisungen der Abteilung für Handel und Versorgung der SMV in Deutschland verbraucht. Die festgesetzte Ordnung für Ausgabe von Genehmigungen für die Material- und Rohstoffversorgung der Industrieunternehmen zielt in erster Linie auf die Mobilisierung der örtlichen Bestände, damit weite Transporte weitmöglichst vermieden werden.

Das verpflichtet die deutschen örtlichen Organe der Selbstverwaltung und die Unternehmer, die Warenerzeugung aus örtlichen Rohstoffquellen zu erweitern.

Alle am Platze vorhandenen Vorräte an Rohstoffen, Materialien, Halbfabrikaten und Brennstoffen sowie alle örtlichen Versorgungsquellen an Elektroenergie müssen restlos ausgenützt werden.

Nur wenn die Materialien am Platze fehlen und ihre Erzeugung innerhalb des Bezirks nicht möglich ist, müssen die örtlichen Selbstverwaltungen vor den Provinzialverwaltungen die Frage der Materialversorgung der Industrieunternehmen aus Bezugsquellen außerhalb des Bezirks unterbreiten.

Die herausgegebenen Ausführungsbestimmungen stellen die gleichen Forderungen auch an die Provinzialverwaltungen, weil jede unbegründete Weigerung der örtlichen Selbstverwaltungen, den Industrieunternehmen Materialien aus vorhandenen Beständen oder aus der Erzeugung innerhalb des Betriebes abzugeben, zu einem erzwungenen Stillstand oder zu einer Verzögerung der Inangasetzung von Industrieunternehmen wegen Fehlens dieser Materialien führt. Eine große Rolle zur Realisierung der Ausführungsbestimmungen müssen die örtlichen Industrie- und Handelskammern spielen. Die Industrie- und Handelskammern müssen den Unternehmen bei der Wiederherstellung und Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit den Erzeugern von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Brennmaterial sowie in der Organisation des Absatzes der Fertigproduktion Hilfe leisten.

Der immer mehr ansteigende Bedarf an Industrierzeugnissen und Waren des täglichen Bedarfs zur Wiederherstellung des normalen Lebens auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone stellt die örtlichen Selbstverwaltungsorgane vor die dringende Frage der möglichst restlosen Befriedigung des Bedarfs der Industrieunternehmen an Rohstoffen, Materialien, Brennstoffen und Elektroenergie. Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane müssen die Unternehmerinitiative weitmöglichst zur Fabrikation von Industrierzeugnissen und Waren des täglichen Bedarfs anregen und fördern.

Die genaue und rechtzeitige Ausführung des Befehls des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, des Marschalls der Sowjetunion G. Shukow, und der herausgegebenen Ausführungsbestimmungen sichert eine schnelle Entfaltung des Netzes von Industrieunternehmen und deren Versorgung mit notwendigen Rohstoffen und Materialien. Dies bietet den Unternehmen die Möglichkeit, die größtmögliche Befriedigung der Anforderungen der Verbraucher zu erreichen und auf vollen Touren zu arbeiten.

Errichtung von deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Okkupationszone

Zwecks Entwicklung der lebenswichtigen Wirtschaft und Wiederherstellung von Eisenbahn und Telegraph, Gesundheits- und Volksbildungsämtern auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone sind deutsche Verwaltungen errichtet.

Zur Leitung der Eisenbahnen, des Wasserstraßennetzes und des Auto-transportes ist eine Transportverwaltung errichtet.

Als Direktor dieser Verwaltung wurde Herr Dr. Wilhelm Pfitzner ernannt.

Zur Leitung der Arbeit von Post, Telegraph und Telephon ist eine Post- und Telegraphenverwaltung errichtet.

Als Direktor dieser Verwaltung ist Herr Wilhelm Schröder ernannt.

Zur Leitung der Arbeit aller Unternehmungen der Kohlenindustrie, Kohlenschächte, Kohlenabbau, Brikettfabriken, von Werken, die flüssigen Brennstoff und Gas erzeugen, ist eine Verwaltung für Brenn-, Heizmaterial und Energieerzeugung errichtet.

Als Direktor dieser Verwaltung ist Herr Dr. Friedensburg ernannt.

Zur Leitung und Organisation von Firmen und Institutionen und Unternehmungen des Handels und der Beschaffung, zur Sicherung der Beschaffung von landwirtschaftlichen Produkten, ihrer Verarbeitung und Lagerung, Erfassung von Lebensmitteln und Industrierzeugnissen für den Massenbedarf und Versorgung der Bevölkerung mit diesen Lebensmitteln und Erzeugnissen ist die Verwaltung für Handel und Versorgung errichtet.

Als Direktor dieser Verwaltung ist Herr Dr. Buschmann ernannt.

Zur Leitung der Arbeiten zwecks Wiedererrichtung, Anlauf und Ausnutzung aller industriellen Unternehmungen, mit Ausnahme von Unter-

nehmungen der Brenn- und Heizmaterialienindustrie und der Industrie für landwirtschaftlichen Bedarf, ist die Industrieverwaltung errichtet.

Als Direktor dieser Verwaltung ist Herr Leo Skrypczinski ernannt.

Zur Führung und Verwaltung von Land- und Forstwirtschaft sowie Unternehmungen für die Herstellung landwirtschaftlichen Bedarfs ist die landwirtschaftliche Verwaltung errichtet.

Als Direktor dieser Verwaltung ist Herr Edwin Hörnle ernannt.

Zur Leitung der Tätigkeit aller Finanz- und Kreditinstitutionen ist die Finanzverwaltung errichtet.

Als Direktor dieser Verwaltung ist Herr Henry Meier ernannt.

Zwecks Regulierung der Arbeitslöhne und Gehälter, Erfassung und Einsatz von Arbeitskräften, gleichfalls zur Führung der Organe für soziale Fürsorge, ist die Verwaltung für Arbeit und soziale Fürsorge errichtet.

Als Direktor dieser Verwaltung ist Herr Gustav Gundelach ernannt.

Zur Leitung von Schulen, Kinderheimen und -gärten sowie Lehranstalten, des Kunstschaffens und Museen, der Theater, Kinos und sonstigen Vorstellungen, der wissenschaftlichen und kulturellen Aufklärungsinstitutionen ist die Verwaltung für Volksbildung errichtet.

Als Direktor dieser Verwaltung ist Herr Paul Wandel ernannt.

Zur Leitung der Tätigkeit aller Staatsanwaltschaften, Gerichte und Organe der Justiz ist die Justizverwaltung errichtet.

Als Direktor dieser Verwaltung ist Herr Eugen Schiefer ernannt.

Zur Leitung der Tätigkeit von Organen und Institutionen der Gesundheitsüberwachung ist die Verwaltung für Gesundheitswesen errichtet.

Als Direktor dieser Verwaltung ist Herr Paul Konitzer ernannt.

Diese Verwaltungen werden im Kompetenzbereich der gesamten sowjetischen Okkupationszone ihre Funktionen gemäß den Direktiven der entsprechenden Abteilungen der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland und unter ihrer unmittelbaren Kontrolle ausüben.

Bekanntgegeben am 13. September 1945.

Vorbereitung der deutschen Schulen für den Beginn des Unterrichts

Der Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, hat folgende Anordnung über die Vorbereitung für den Beginn des Unterrichts in den deutschen Schulen erlassen:

Der Beginn des Lehrjahres wird in allen Volksschulen, Oberschulen, Gymnasien, Realgymnasien, Unteren und Oberen Berufsschulen auf den 1. Oktober d. J. festgesetzt.

In Übereinstimmung mit dieser Anordnung müssen der Direktor der Verwaltung für Volksbildung, die Präsidenten der Provinzen, der Bundesländer, die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands eine Reihe von Maßnahmen durchführen, welche die rechtzeitige Vorbereitung der Schulen für den Beginn des Lehrjahres sichern. Alle privaten Schulen müssen in Städtische, Kreis- oder Dorfschulen umgestaltet und der Selbstverwaltung zur Leitung übergeben werden.

Der Direktor der deutschen Verwaltung für Volksbildung hat bis zum 15. September d. J. Lehrpläne und Programme für Schulen aller Stufen zur Bestätigung durch die Sowjetische Militärverwaltung in Deutschland vorzulegen; desgleichen sind zur Drucklegung vorzubereiten und zur Bestätigung vorzulegen: neue Lehrbücher oder solche, die vor 1933 herausgegeben worden sind, und zwar für die Volksschulen bis zum 10. September und für die Mittelschulen bis zum 1. Oktober d. J.

Verzeichnisse mit empfehlenswerter Schulliteratur — vor 1933 herausgegeben — sind bis zum 15. September d. J. zur Bestätigung vorzulegen.

Es ist jede Benützung von Schul- und Lehrbüchern, die in der Periode des faschistischen Regimes herausgegeben wurden, verboten. Diese Lehrbücher müssen ausgeschaltet werden. Die Verantwortung für die Ausschaltung der faschistischen Literatur tragen die Schuldirektoren und Schullehrer.

Die Organe der Volksbildung der örtlichen Selbstverwaltungen, die sich in der Sowjetbesatzungszone Deutschlands befinden, haben eine Erfassung aller Lehrkräfte, die früher in den Schulen gearbeitet haben, vorzunehmen und denen Lehrstellen bereitzustellen, welche in faschistischen Organisationen und Gesellschaften nicht organisiert waren; auch sind folgerichtig demokratische Prinzipien in der Schulung und in der Erziehung durchzuführen sowie das reaktionäre Wesen des Nazismus, der faschistischen Rassenlehre und der militaristische Charakter des ehemaligen Deutschen Reiches zu enthüllen.

Zu gleicher Zeit müssen zur pädagogischen Arbeit Personen aus demokratisch-antifaschistischen Schichten des Volkes herangezogen werden, die die erforderliche Allgemeinbildung besitzen und den Wunsch haben, als Lehrer in Volks- und Mittelschulen zu wirken.

Die Organe der Selbstverwaltung müssen binnen kürzester Frist den Organen der Sowjetischen Militärverwaltung zur Bestätigung den Schulorganisationsplan sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Umschulung der Lehrer sowie für die Erziehung und Schulung der Kinder außerhalb der Schule vorlegen.

Bekanntgegeben am 15. September 1945.

Reorganisation des Gerichtswesens in der sowjetischen Besatzungszone

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, hat einen Befehl zur Reorganisation der deutschen Gerichte in der sowjetischen Besatzungszone herausgegeben. Der Befehl stellt das demokratische System der deutschen Gerichte wieder her, welches bis zum 1. Januar 1933 bestanden hat.

In der ersten Organisationsperiode der deutschen Gerichte in der sowjetischen Besatzungszone war zeitweilig das zweistufige Gerichtssystem eingeführt: Amtsgerichte und Stadtgerichte. Dieses System spielte eine bedeutsame Rolle gegen gesellschaftsfeindliche Anschläge. Jetzt ist es möglich geworden, die Untersuchung wichtiger Verfahren vom Amtsgericht dem Landgericht zu übertragen, und zwar dergestalt, daß Berufungsver-

handlungen den Senaten der Oberlandgerichte aufgetragen sind. Dies führt zur weiteren Stärkung der demokratischen Grundlage der Tätigkeit der deutschen Gerichte.

Durch den Befehl des Marschalls *Shukow* werden jetzt Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandgerichte errichtet. Zur Sicherung der Rechtspflege auf demokratischer Grundlage wird bestimmt, die Gerichtsorgane und die Staatsanwaltschaften aus solchen Personen zusammenzusetzen, die die Sicherung der Aufgaben zur Ausrottung des Nazismus und zur Festigung der Demokratie garantieren. Die Reorganisation der Gerichte ist dem Direktor der deutschen Justizverwaltung, Herrn *Dr. Schiffer*, übertragen. Die Reorganisation des Gerichtswesens muß bis zum 1. Oktober 1945 durchgeführt sein.

Vorbereitung zum Unterricht in den Hochschulen und die Festsetzung der Kontrolle über deren Tätigkeit

Zwecks Neuaufnahme der Lehr- und Forschungstätigkeit der Hochschulen hat der Marschall der Sowjetunion *G. Shukow* befohlen:

Dem Direktor der deutschen Verwaltung für Volksbildung und den Präsidenten der Provinzen und Länder sowie den Bürgermeistern der Städte auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland: Maßnahmen zur Vorbereitung der Hochschulen zwecks Neuaufnahme des Unterrichts durchzuführen, wobei nazistische und militaristische Doktrinen aus dem Unterricht und der Erziehung der Studenten völlig zu beseitigen sind und die Ausbildung solcher Kräfte zu sichern ist, die fähig wären, demokratische Grundsätze in die Praxis umzusetzen.

Über den Zeitpunkt der Neuaufnahme der Tätigkeit der Hochschulen und der wissenschaftlichen Forschungsinstitute wird ergänzend mitgeteilt werden.

Inbetriebsetzung des Leipziger Rundfunksenders

Zwecks Bedienung breiterer Schichten der deutschen Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone mit Radiosendungen beginnt laut Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall *Shukow*, mit dem 15. September 1945 die normale Tätigkeit des Leipziger Rundfunks. Das Programm des *Leipziger Senders* wird vom Berliner Rundfunkhaus vorbereitet. Beim Leipziger Sender wird gleichfalls eine Empfangsstation errichtet, die die Moskauer und Berliner Sendungen empfangen und weiterleiten wird.

Bekanntgegeben am 16. September 1945.

Ausschaltung der nazistischen und militärischen Literatur

Zum Zwecke der schnelleren Ausmerzung der nazistischen Ideen und des Militarismus, die eine weite Verbreitung durch die Veröffentlichung verschiedener Arten von Literatur in den Jahren des faschistischen Regimes

gefunden haben, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*,

befohlen:

1. Alle Besitzer von privaten Bibliotheken, Buchhandlungen und Verlagen sowie alle Privatpersonen haben bis zum 1. Oktober 1945 an die Bezirkskommandanturen abzuliefern:
 - a) alle Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Alben und andere Literatur, enthaltend faschistische Propaganda, Rassentheorie, Literatur über gewaltsame Aneignung fremder Länder, ferner alle Art Literatur, die gegen die Sowjetunion und andere Vereinte Nationen gerichtet ist;
 - b) alle Kriegsliteratur, einbegriffen Lehrbücher und Lehrmittel für Kriegsschulen, ferner wissenschaftliche und technische Literatur, die mit dem Kriegswesen zusammenhängt.
2. Die Leiter aller ehemals staatlichen und städtischen Bibliotheken, Universitätsdirektoren, Direktoren höherer Lehranstalten und wissenschaftlicher Forschungsinstitute, die Präsidenten von Akademien, wissenschaftlichen Gesellschaften und technischen Vereinigungen haben aus den ihnen unterstellten Bibliotheken sämtliche in § 1 erwähnte faschistische und Kriegsliteratur mit den dazugehörenden Karteien durch Spezialkommissionen unter dem Vorsitz des Anstaltsleiters auszumerzen und dem Vertreter der Militärkommandantur zu übergeben.

Wiedereinrichtung der Leipziger Bibliothek

Zur Erhaltung des Bücherfonds der Leipziger Bibliothek und der Organisation der bibliographischen Auskunftsarbeit in dieser Bibliothek hat der Stellvertretende Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Armeegeneral *Sokolowski*, einen Befehl über die Maßnahmen zur Wiedereinrichtung der Leipziger Bibliothek erlassen.

Dem Präsidenten des Bundeslandes Sachsen wird befohlen:

- a) bis zum 1. Oktober 1945 alle Bücherfonds, welche der Leipziger Bibliothek gehören, aus allen Ausweichstellen zurückzuführen;
- b) einen leitenden Apparat der Bibliothek zusammenzustellen, welchem die Entfaltung der bibliographischen Auskunftsarbeit obliegt;
- c) die erforderliche Renovierung des Bibliothekgebäudes zu organisieren und diese Arbeit bis zum 25. September 1945 zu vollenden.

Bekanntgegeben am 25. September 1945.

Über die Wiedererrichtung und die Tätigkeit der Kunstinstitute in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

In seinem Befehl über die Wiedererrichtung und die Tätigkeit von Kunstinstituten hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, Bestimmungen über die grund-

legenden Aufgaben von Körperschaften und Unternehmungen der Kunst in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands getroffen. Diese Aufgaben sind:

- a) volle Befreiung der Kunst von nazistischen, rassischen, militaristischen und anderen reaktionären Ideen und Tendenzen;
- b) aktive Verwendung der Kunstmittel im Kampf gegen den Faschismus und für die Umerziehung des deutschen Volkes im Sinne einer folgerichtigen Demokratie;
- c) eingehende Einführung in die Kunst der Welt und das russische Kunstschaffen.

Der Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung setzt folgende Bestätigungsordnung des Netzes der Theater und musikalischen Unternehmungen und Einrichtungen in der sowjetischen Besatzungszone fest:

Die Leiter aller Arten von Kunstunternehmungen und die Programme ihrer Tätigkeit werden von den entsprechenden Organen der Sowjetischen Militärverwaltung bestätigt. Die Repertoirepläne aller Schauspielhäuser, Opern, Operetten, sinfonischer Orchester und Kapellen der sowjetischen Besatzungszone Berlins sind in der Abteilung für Volksbildung der Sowjetischen Militärverwaltung nach Vorschlägen der deutschen Verwaltung für Volksbildung der sowjetischen Besatzungszone zu registrieren.

Programme und Repertoires aller Theater-, Variété-, Kabarett- und sonstiger Aufführungen in anderen Städten der sowjetischen Besatzungszone werden durch die Organe der Sowjetischen Militärverwaltung in den Provinzen und Bundesländern bei den Stadt- und Bezirkskommandanten registriert.

Der Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung verbietet jede Veranstaltung von künstlerischen Ausstellungen in der sowjetischen Besatzungszone, einschließlich der sowjetischen Zone von Berlin, ohne Wissen und Erlaubnis der deutschen Verwaltung für Volksbildung bzw. ihrer örtlichen Dienststellen.

Bekanntgegeben am 25. September 1945.

Über die Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, hat einen Befehl über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten unter der Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erlassen. In dem Befehl ist gesagt, daß mit dem Einbruch der kälteren Jahreszeit und durch die Zerstörung städtischer Einrichtungen in vielen Ortschaften die Gefahr der Verbreitung von Epidemien besteht. Diese Gefahr erhöht sich noch dadurch, daß in einer Reihe von Orten nichtorganisierte und kontrolllose Verschiebungen der Bevölkerung vor sich gehen. Im Befehl ist auch vermerkt, daß die deutschen Selbstverwaltungsorgane und deutschen Ärzte den Kampf mit Infektionskrankheiten zu schwach entfaltet haben.

Um der Ausbreitung der Epidemien vorzubeugen, hat Marschall *Shukow*, in Vervollständigung seiner früher in dieser Frage herausgegebenen Anordnung, befohlen:

Die Sanitätsanstalten der Abteilungen der Roten Armee in Deutschland haben den Organen der Sowjetischen Militärverwaltung systematische Hilfe in der gegen die Epidemien unter der deutschen Bevölkerung durchzuführenden Arbeit zu leisten.

In Notfällen, wo dies die Umstände an diesem oder jenem Orte erfordern sollten, werden sanitäre Spezialabteilungen und Gruppen von Epidemiologen entsendet, um die Arbeit zu organisieren und Hilfe den örtlichen deutschen Gesundheitsorganen bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten zu erweisen. Den deutschen Organen des Gesundheitsschutzes wird ein Teil von Desinfektionsmitteln und Medikamenten zur Verfügung gestellt, desgleichen ein großes Quantum Vakzine und Serum.

Den Chefs der Sowjetischen Militärverwaltungen der Provinz Sachsen und des Bundeslandes Sachsen wird vorgeschlagen, über die deutsche Selbstverwaltung die Erzeugung von Impfpräparaten der Firmen „Asid“ und „Serum-Werke“ zu entfalten und bis zur vollen Versorgung in ihren Provinzen zu betreiben.

Die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen übergeben den Organen der deutschen Selbstverwaltung für die Bedürfnisse der Bevölkerung die sich auf Lager befindlichen Beutebestände an Vakzinen und Serum.

Deutsche Amtspersonen, Ärzte und medizinisches Personal, die ihre Pflichten nicht oder schlecht bei Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung erfüllen, werden zu strenger Verantwortung gezogen.

Den deutschen Eisenbahndirektionen wird befohlen:

- a) die Wartesäle für Reisende wieder zu errichten,
- b) in den Wartesälen die Fahrgäste mit abgekochtem Trinkwasser zu versorgen,
- c) die Bahnhöfe und die Züge in gesundheitlich sauberem Zustande zu halten.

Den Provinzpräsidenten wird befohlen:

- a) unorganisierte Umsiedlung (Umzüge) zu verbieten; an den Provinzgrenzen Übergangsstellen zwecks Aufnahme und Weiterleitung Umziehender von einem Bezirk in den anderen zu errichten. An bekanntgegebenen Stellen, falls erforderlich auch im Innern der Provinz, Sammelübergangspunkte zu organisieren, den Umzug der Bevölkerung nur gruppenweise und in Begleitung von Polizeibeamten zu erlauben;
 - b) an den Sammelübergangspunkten rechtzeitig Infektionskranke auszuscheiden und zu isolieren, die mit ihnen in Berührung Gekommenen unter Quarantäne zu stellen, sanitäre Betreuung und antiepidemische Maßnahmen zu bewirken;
 - c) auf Eisenbahnstationen und an Knotenpunkten der Landstraßen Sanitätskontrollen und Verpflegungspunkte auf Kosten der Organe der deutschen Selbstverwaltung und ihres ärztlichen Personals einzurichten.
- Die Seuchenbekämpfung ist als Grundaufgabe der deutschen Gesund-

heftsämter zu betrachten. Zu mobilisieren sind zur Lösung dieser Aufgabe alle deutschen Ärzte, medizinisches und Sanitätspersonal. Im Befehl ist in den Provinzen und Bundesländern der sowjetischen Besatzungszone ebenso die Organisation deutscher Sanitätsstationen vorgesehen. Ihnen ist die Pflicht der Führung und die Organisation der Kontrolle sowie die Durchführung aller sanitären Maßnahmen auferlegt.

Die gesamte deutsche Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone unterliegt der Zwangsimpfung gegen Bauch- und Paratyphus. An erster Stelle wird im September bis Oktober diejenige Stadtbevölkerung geimpft, unter der sich ein Aufflackern dieser Krankheiten zeigt.

Bekanntgegeben am 30. September 1945.

Herstellung von Baumaterialien für das IV. Quartal 1945

Zum Zwecke der vermehrten Herstellung der hauptsächlichsten Baumaterialien, die zur Wiedererrichtung und zum Bau von zerstörten Straßen, Brücken, zu Reparaturen und zur Wiederherstellung von Wohnungen und öffentlichen Gebäuden dienen, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, einen Befehl über den Erzeugungsplan von Baumaterialien erlassen.

Im Plan ist eine bedeutende Erhöhung der Erzeugung von Glas, Ziegelsteinen, Dachpfannen, Dachpappen, Bauholz und Tonwaren vorgesehen.

Dem Direktor der Deutschen Industrieverwaltung, Herrn *Skrypczynski*, den Provinzpräsidenten und den Präsidenten der Länder, den Bürgermeistern der Städte und den örtlichen Selbstverwaltungen ist befohlen, jedem Betrieb die Erzeugungsaufgaben zur Kenntnis zu bringen.

In die Fabriken und Werke, die Baumaterial erzeugen, wird die erforderliche Zahl von Anwohnern herangezogen, die bis jetzt keine Arbeit haben. Diese und eine Reihe anderer Maßnahmen, die im Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung vorgesehen sind, werden der Bevölkerung wesentliche Hilfe bei der Vorbereitung der Wohnungen und der öffentlichen Anstalten zum Winter bieten.

Organisation des Arbeitseinsatzes der deutschen Bevölkerung

Zum Zwecke des richtigen Arbeitseinsatzes der gesamten deutschen arbeitsfähigen Bevölkerung im Gebiete der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, befohlen: Dem Direktor des Zentralamtes für Arbeit und soziale Fürsorge in der sowjetischen Besatzungszone bis zum 1. Oktober 1945:

- a) Formen und eine einheitliche Methode der Erfassung der arbeitenden und arbeitsfähigen nichtarbeitenden Bevölkerung sowie die Altersgrenze der Bevölkerung beiderlei Geschlechts für die Erfassung und Registrierung beim Arbeitsamt auszuarbeiten;

- b) Arbeitsbücher einheitlichen Musters einzuführen und allen in der Industrie, im Transport, in Unternehmungen und bei Privatpersonen Beschäftigten auszuhändigen, für die arbeitsfähige nichtarbeitende Bevölkerung, die beim Arbeitsamt erfaßt ist, Registerkarten auszuhändigen, in denen die Meldungen und der Einsatz zur Arbeit zu vermerken sind. Die Arbeitsbücher für die im Arbeitseinsatz Stehenden und die Arbeits-Registerkarten für die Arbeitslosen sind als Grundlagen für die entsprechende Lebensmittelkartenausgabe zu verwenden.

Den Leitern von Betrieben, Organisationen und einzelnen Unternehmungen sowie Privatpersonen ist es verboten, Arbeitskräfte ohne Wissen des Arbeitsamtes zu beschäftigen.

Der Arbeitseinsatz soll nur durch die Arbeitsämter auf Antrag der Arbeitgeber geschehen.

Personen, die diesem Befehl zuwiderhandeln, werden zu strenger Verantwortung gezogen. Personen, die sich der Arbeit und der Registrierung auf den Arbeitsämtern entziehen, gehen der Lebensmittelkarten verlustig.

Bekanntgegeben am 4. Oktober 1945.

Vorbereitung zum Winter an Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden in der sowjetischen Besatzungszone Groß-Berlins

Zum Zwecke der Vorbereitung zum Winter an Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden in der sowjetischen Zone Groß-Berlins hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, befohlen:

1. Dem Direktor der Deutschen Industrieverwaltung, *Skrypczinski*, den Provinz- und Bundesländerpräsidenten und dem Oberbürgermeister der Stadt Berlin:
 - a) Im vierten Quartal 1945 die Abgabe der notwendigen Menge von Dachziegeln, Dachpappe und Fensterglas aus den Unternehmungen in der sowjetischen Zone Groß-Berlins und aus den angrenzenden Kreisen sicherzustellen;
 - b) die Herstellung wasserfester Pappe in Stärke von 2 bis 2 1/2 Millimeter, als Ersatz für Fensterglas, zu organisieren;
 - c) die Herstellung von Nägeln und Stiften für Dachdeckungs- und Glaserarbeiten sicherzustellen.
2. Der Befehl sieht die Fabrikation von mehr als 100 000 transportablen Kachelöfen vor.
3. Dem Direktor der Deutschen Verwaltung für Heiz- und Brennmaterial, *Friedensburg*, wird die Aufgabe gestellt, den Baumaterial-Unternehmungen Brennstoffe gemäß den Anträgen der Deutschen Transportverwaltung zuzuteilen. Der Direktor der Deutschen Transportverwaltung, *Figner*, ist verpflichtet, den Transport nach Berlin und die Anlieferung von Baumaterialien und von 3000 t Kreide sicherzustellen.

Abgabe von Wirk- und Strickwaren an die Bevölkerung

Zur Sicherstellung der Erfordernisse der Bevölkerung an Erzeugnissen der Wirk- und Strickwarenindustrie hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, befohlen:

Der Chef der Deutschen Industrieverwaltung, *Skrypczinski*, die Provinz- und Bundesländerpräsidenten, die Stadt- und Bezirksbürgermeister haben Maßnahmen zu ergreifen, um die Unternehmungen rechtzeitig mit Rohstoffen, Heiz- u. a. Materialien zu versorgen. Desgleichen wird die Aufgabe gestellt, die Arbeitsbereitschaft der Tressen- und Posamentenfabriken zu überprüfen und das vorhandene Rohmaterial solchen Unternehmungen zu übergeben, die dessen Umarbeitung sicherstellen.

Bekanntgegeben am 9. Oktober 1945.

Erfassung von Industrieunternehmungen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Zu Zwecken der schnellsten Wiederherstellung der normalen Tätigkeit der Industrieunternehmungen hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, den Provinz- und Länderpräsidenten, den Bürgermeistern der Städte und den Landräten befohlen, eine Erfassung der Industrieunternehmungen nach dem Stande vom 10. Oktober 1945 durchzuführen.

Der Erfassung unterliegen alle Industrieunternehmungen (in Betrieb und nicht in Betrieb befindliche), die mehr als zehn Arbeiter beschäftigt hatten oder deren Produktionskapazität im Jahre 1944 mehr als 100 000 RM. betrug.

Die Erfassung muß allerorts am 25. Oktober d. J. beendet sein. Der Erfassung unterliegen nicht:

- a) Kohlenschächte, Kohlen- und Braunkohlen-Tagesabbau, Brikettfabriken, Werke, die künstlichen flüssigen Brennstoff und Öl herstellen, Werke, die Gas erzeugen, welche durch den Befehl Nr. 7 vom 14. Juli 1945 bereits erfaßt sind.
- b) Photographenateliers, chemische Reinigungsanstalten für Textilien, Wasserleitungs-, Installations- und andere der Versorgung mit Wasser dienende Unternehmungen.

Eigentümer oder Direktoren der Unternehmungen, die die Erfassungslisten (Formulare) nicht richtig oder nicht genau ausfüllen, werden zu strenger Verantwortung gezogen.

Bekanntgegeben am 14. Oktober 1945.

Abschaffung der faschistischen Gesetzgebung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, hat in Ergänzung eines früher erlassenen Befehls über die Abschaffung der faschistischen Gesetzgebung in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland einen Befehl erlassen, der folgende faschistische Gesetze außer Kraft setzt:

1. Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, Ges.-Samml. I/141;
2. das Gesetz über die Volksabstimmung vom 14. Juli 1933, Ges.-Samml. I/479;
3. das Preußische Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936, Gestapo 21;
4. die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938, Ges.-Samml. I/404;
5. die Verordnung über die Anmeldung der Vermögen von Juden vom 26. April 1938, Ges.-Samml. I/414;
6. das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1938, Ges.-Samml. I/323;
7. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938, Ges.-Samml. I/1044;
8. die Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938, Ges.-Samml. I/1342;
9. die Verordnung über die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938, Ges.-Samml. I/1580;
10. die Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938, Ges.-Samml. I/1676;
11. die Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1. August 1940, Ges.-Samml. I/1063;
12. die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941, Ges.-Samml. I/547;
13. die Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941, Ges.-Samml. I/675;
14. die Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen vom 19. Juni 1944, Ges.-Samml. I/14.

Erfassung und Verarbeitung des Buntmetallabfalls und -bruchs auf dem

Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Zwecks rationeller Ausnutzung des wertvollen Buntmetallabfalls und -bruchs hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*,

befohlen:

Dem Direktor der Deutschen Verwaltung für Industrie, *Skrypczinski*, den Provinz- und Länderpräsidenten, den Bürgermeistern der Städte und den Landräten, den Leitern von Vereinigungen und Unternehmen:

- a) eine Sammlung und Verarbeitung des Buntmetallabfalls und -bruchs sowie der Buntmetall-Legierungen zu organisieren;
- b) die Ausrüstung und die Anlagen über den Buntmetallabfall und -bruch verarbeitenden Werkstätten und Betriebe zum 5. Oktober 1945 in einen betriebsfähigen Zustand zu bringen;
- c) die Unternehmen, die über Buntmetallabfall und -bruch verfügen, zu einer Abgabe der Metalle genau zu der Frist und in den Mengen, die von den örtlichen Verwaltungen festgesetzt werden, zu verpflichten;
- d) den Organisationen, die sich mit der Beschaffung des Buntmetallabfalls und -bruchs befassen, die Beschaffung in allen Provinzen der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland zu gestatten.

Organisation eines Verlages für Lehrmittel und pädagogische Literatur für die deutsche Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Zwecks Versorgung der deutschen Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone mit Lehrmitteln und pädagogischer Literatur hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, dem Direktor der Deutschen Verwaltung für Volksbildung, *Paul Wandel*,

befohlen:

einen Verlag für Lehrmittel und pädagogische Literatur für die Schulen der deutschen Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland zu organisieren.

Für die Entfaltung der Arbeit des Verlages sind die nötigen Geldmittel angewiesen worden.

Bekanntgegeben am 23. Oktober 1945.

Heiz- und Brennmaterialversorgung der sowjetischen Zone der Stadt Berlin im Oktober, November und Dezember 1945

Zwecks Verbesserung der Heiz- und Brennmaterialversorgung und zur Errichtung der erforderlichen Wintervorräte von solchen Materialien für

die wichtigsten Unternehmungen und die Elektrizitätswerke, für die Ausgabe von Kohle an Schulen, Ämter und an die Bevölkerung der Stadt Berlin hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland Befehl gegeben, der folgendes anordnet:

1. Der Präsident der Deutschen Zentralverwaltung für Energie- und Brennstoffversorgung, *Dr. Friedensburg*, hat
 - a) im Laufe des Oktobers und Novembers für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke den erforderlichen Vorrat an Heiz- und Brennstoffmaterialien für mindestens 45 bis 60 Tage zu errichten;
 - b) für die Versorgung der Stadt Berlin mit Heiz- und Brennstoffmaterial die erforderliche Anzahl von Brikettfabriken abzusondern. Die Direktoren der zur Versorgung mit Heiz- und Brennstoffmaterialien abgesonderten Firmen und Brikettfabriken haben durchgehende Tag- und Nachtschicht einzuführen und keinen Stillstand in der Verladung der Züge zuzulassen.
2. Der Chef der Deutschen Zentralverwaltung für das Verkehrswesen hat die Anfuhr von Heiz- und Brennstoffmaterialien in die Stadt Berlin durch ununterbrochenen Pendelverkehr zu organisieren.
3. Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin hat für die Aufnahme und Einlagerung des Heiz- und Brennstoffmaterials Speziallager zu errichten und diese mit entsprechenden mechanischen Ausladevorrichtungen zu versehen, Tag- und Nachtarbeit für die Entladung der Kohlenzüge einzuführen und in keinem Falle das unnütze Stehen der zu entladenden Waggons zuzulassen.

Ingangsetzung der Automobil- und Motorräderzeugung in der Automobil- und Maschinenfabrik (ehemals BMW) in Eisenach (Thüringen)

Zum Zwecke der Herstellung neuer Personenkraftwagen und Motorräder in der Maschinenfabrik in Eisenach hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland befohlen: in kürzester Zeit die erforderlichen Reparaturen an Gebäuden, die Montage der Hauptaggregate und Werkbänke zu beenden und den gesamten Arbeitsprozeß in allen Abteilungen des Werkes zu beginnen.

Bekanntgegeben am 2. November 1945.

I. Über die Auszahlungsordnung von Gehalt an Angestellte deutscher Unternehmungen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Zwecks Festlegung einer einheitlichen Ordnung zur Berechnung und Auszahlung der Gehälter für Angestellte deutscher Behörden und Unternehmungen in der von sowjetischen Truppen besetzten Zone hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland einen Befehl herausgegeben, in dem es heißt:

1. Für die Bezahlung der Angestellten aller deutschen Behörden und Unternehmungen und für die Berechnung von Zuschlägen — Wohnungsgeld und Dienstalterzuschläge — bleiben die früher in Deutschland existierenden Gehaltssätze in Kraft.
2. Die Auszahlung der Zuschläge an Angestellte deutscher Unternehmungen und Behörden, die in diesem Befehl vorgesehen sind, müssen ab 1. Oktober 1945, sofern dies bisher nicht geschehen ist, erfolgen.

II. Über die Wiederherstellung von Schmierölfabriken

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl über die Wiederherstellung von Schmierölfabriken erlassen.

In erster Linie werden die Abteilungen der Fabriken wiedererrichtet und in Gang gesetzt, die mineralische Schmieröle, synthetische Schmieröle und Anlagen, die synthetisch-technische Öle sowie Abteilungen, die Öle für Flugzeugmotoren u. a. herstellen.

III. Über die Herstellung von Fensterglas im letzten Vierteljahr 1945

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung hat die Produktionsaufgaben für Fensterglas im letzten Vierteljahr 1945 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bestätigt.

Dem Direktor der Zentralverwaltung für die Industrie, *Skrypczinski*, den Präsidenten der Provinzen und der Länder ist befohlen:

- a) Maßnahmen zu ergreifen, die die Erfüllung der festgelegten Produktionsaufgaben von Fensterglas gewährleisten;
- b) Glaswarenfabriken auf Fensterglasproduktion umzustellen. Die Erzeugung dieser Fabriken ist zur Verfügung der Präsidenten der Provinzen zwecks Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse der Provinzen abzustellen.

Zur Befriedigung des Bedarfs an Fensterglas in der Provinz Mecklenburg-Vorpommern ist die Erzeugung einer Thüringer Glasfabrik und die einer Glasfabrik im Lande Sachsen zur Verfügung zu stellen.

Bekanntgegeben am 3. November 1945.

Organisation der Frauenausschüsse bei den Stadtmagistraten

In Anbetracht dessen, daß die Heranziehung der Frauen zur demokratischen Umbildung Deutschlands von großer Wichtigkeit ist, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung, Marschall *Shukow*, die Schaffung antifaschistischer Frauenausschüsse bei den Stadtmagistraten gestattet.

Den antifaschistischen Frauenausschüssen liegen folgende Aufgaben ob:

1. Die Durchführung politisch-erzieherischer und kultureller Aufklärungsarbeit unter den Frauen auf antifaschistisch-demokratischer Grundlage;
2. die Heranziehung deutscher Frauen zum aktiven öffentlichen Leben des Landes, um ihre Mitwirkung an der demokratischen Umbildung Deutschlands zu ermöglichen;
3. die Unterstützung der Mütter bei der Erziehung der Kinder im demokratischen Geiste.

Den Ausschüssen dürfen ehemalige Mitglieder der faschistischen Partei und die Funktionäre der faschistischen Frauenorganisationen nicht angehören.

Die Schaffung irgendwelcher Frauenorganisationen bei den Parteien usw. ist verboten.

Bekanntgegeben am 4. November 1945.

I. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands für das Jahr 1946

Zwecks Vergrößerung der Erzeugung von Industriewaren und des weiteren Aufstiegs der Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland einen Befehl erlassen, in welchem die Direktoren der deutschen Verwaltungen für Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrswesen und anderer Zweige sowie die Präsidenten der Provinzen und der Länder verpflichtet werden, einen Plan zur weiteren Entwicklung der Industrie, der Landwirtschaft und des Transportwesens im Jahre 1946 auszuarbeiten.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland gibt in seinem Befehl auf, die bezeichneten Pläne mit dem Ziele maximaler Erhöhung und Erweiterung aller Arten von Industrien, den Aufschwung der Landwirtschaft durch Vergrößerung der Anbaufläche, Verbesserung der Bodenbearbeitung, Auswahl hochqualifizierten Saatgutes und Erhöhung der Kopfzahl des Viehs aufzustellen.

In den Plänen zur Entwicklung des Transportwesens, von dem die ununterbrochene Arbeit der Industrie, der Landwirtschaft und die Versorgung mit notwendigen Waren und Nahrungsmitteln der Stadt- und Landbevölkerung abhängt, muß die Erhöhung des Frachturnschlags, die Reparatur und die Wiederherstellung aller Arten von Verkehrswegen und die Ausnutzung des Laderaumes in der Binnenschifffahrt vorgesehen sein.

II. Tag- und Nachtarbeit bei Verladungs- und Entladearbeiten von Eisenbahnwaggons

Zwecks Beschleunigung des Wagenumlaufs der Eisenbahnen, Beseitigung des Stehens von rollendem Material und Erhöhung von Verladung und Entladung hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung

in Deutschland einen Befehl über die Einführung von Tag- und Nachtarbeit ab 25. Oktober 1945 bei Be- und Entladung von Waggons auf allen Eisenbahnstationen und allen Industrie- und Lageranschlußgleisen erlassen.

Der Direktor der Deutschen Zentralverwaltung für das Verkehrswesen, *Dr. Figner*, ist beauftragt, für die erforderliche Beleuchtung der Verlade- und Entladestellen auf den Eisenbahnstationen zu sorgen.

Alle Unternehmungen und Läger, die Beladung und Verladung von Waggons auf ihren Anschlußgleisen durchführen, müssen die erforderliche Anzahl von Arbeitskräften für Nacht- und Sonntagsarbeit haben und auch die Nachtarbeit mit allen mechanischen Hilfsmitteln für Be- und Entladung versehen.

III. Einbringen und die Beschaffung von süßer Lupine aus der Ernte des Jahres 1945

Zwecks Organisation rechtzeitiger Einbringung und richtiger Ausnutzung der süßen Lupine (ohne Alkaloide) hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland befohlen:

1. Die Präsidenten der Provinzen und der Länder haben folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Allerorts das Einbringen und das Dreschen der süßen Lupine bis zum 10. November 1945 zu gewährleisten,
 - b) die Anbauer der süßen Lupine (ohne Alkaloide) sind verpflichtet, die Samen der gesamten Ernte dieses und den Rest aus vergangenen Jahren im Rahmen der Pflichtablieferung an die Beschaffungsstellen zu verkaufen, ausgenommen die für die Landbestellung 1946 erforderlichen Mengen, gemäß der Norm von 2 Zentnern pro Hektar auf die Saatfläche des vergangenen Jahres.
2. Die in den Beschaffungsstellen eingehenden Samen der süßen Lupine müssen den Konditionen für Samen entsprechen und als Saatgut aufbewahrt werden. Die Beschaffungspreise und die Abrechnungsvorschriften mit den Anbauern für die Samen der süßen Lupine, die an die Beschaffungsstellen angeliefert werden, verbleiben so, wie sie im Jahre 1944 gültig waren.

Der freie Verkauf der Samen der süßen Lupine und die Verwendung dieser Samen als Futter oder zu anderen wirtschaftlichen Zwecken ist verboten.

Bekanntgegeben am 8. November 1945.

Einführung des Briefwechsels zwischen den Okkupationszonen Deutschlands

Zwecks Erweiterung der Tätigkeit der Postanstalten in Deutschland wurde in Übereinkunft mit dem Alliierten Kommando die Annahme und Zustellung von Postsendungen an die Anschrift von Privatpersonen, Han-

delsfirmen, Werke, Fabriken und Behörden, die sich im besetzten Gebiet aller Zonen Deutschlands befinden, erlaubt.

Zur Absendung sind folgende Postsachen zugelassen: Postkarten, einfach und eingeschrieben, Briefe, einfach und eingeschrieben, Gewicht bis 500 Gramm; Kreuzbänder, Geschäftspapiere, Warenproben und Drucksachen bis 500 Gramm.

Für den Postverkehr zwischen den einzelnen Zonen bleiben die bestehenden Gebühren für den Fernverkehr in Kraft.

In der sowjetischen Besatzungszone ist der Briefwechsel zwischen allen Zonen der Alliierten durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung seit dem 1. November 1945 erlaubt.

Dem Direktor der Deutschen Zentralverwaltung für Post und Fernmeldewesen der sowjetischen Besatzungszone, *Dr. Schröder*, ist aufgetragen, das Transportwesen der Post zwischen den alliierten Zonen zu organisieren und die rechtzeitige Zustellung an die Empfänger zu gewährleisten.

Bekanntgegeben am 15. November 1945.

Erfassungsordnung und Kontrolle bei Gewinnung und Verarbeitung edler Metalle sowie von Edel- und Halbedelsteinen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Zwecks Errichtung einer einheitlichen Erfassungsordnung und Kontrolle bei der Gewinnung und Verarbeitung von Edelmetallen sowie Edel- und Halbedelsteinen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hat Marschall *Shukow* befohlen:

Alle Firmen, Organisationen und Unternehmen, die Gold, Silber, Platin und andere edle Metalle gewinnen, und solche, die Metalle in Form von Neben- oder Abfallprodukten erhalten, sowie Unternehmungen, die Edel- und Halbedelsteine gewinnen oder verarbeiten, haben

1. sich innerhalb einer fünftägigen Frist in den Wirtschaftsabteilungen der Sowjetischen Militärverwaltung der entsprechenden Provinzen und Länder zu registrieren und gleichzeitig Belege und Aufstellung über den Bestand von konzentrierten Metallen, Schlamm, Schicht (Rückstände, Abwässer) und anderem Material, Verbindungen und Abfälle, die diese Metalle enthalten, ferner Angaben über Edel- und Halbedelsteine, die sich in Bearbeitung befinden, vorzulegen;
2. alle 15 Tage mit einer Aufstellung an die zuständige Provinz- oder Landesbank die gewonnenen oder als Neben- und Abfallprodukt erhaltenen Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine abzuliefern;
3. die Provinz- oder Länderbanken von den Ablieferern Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine zu den im ersten Vierteljahr 1945 geltenden Preisen abzunehmen;
4. die Provinz- oder Länderbanken alle 15 Tage der Wirtschaftsabteilung der Sowjetischen Militärverwaltung der zuständigen Provinzen und Länder Bericht über die von Firmen, Organisationen und Unternehmungen in Empfang genommenen Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine zu erstatten.

5. Personen, die der Verletzung obigen Befehls schuldig werden, unterliegen strenger Verantwortung.
6. Der Befehl tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntgegeben am 21. November 1945.

Das Einbringen und die Beschaffung von Zuckerrüben

Zwecks Beschleunigung und Verbesserung der Einbringungsarbeiten sowie der Beschaffung von Zuckerrüben hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland befohlen:

daß der Direktor der Deutschen Zentralverwaltung für Land- und Forstwirtschaft, *Hörnle*, der Direktor der Deutschen Zentralverwaltung für Versorgung und Handel, *Buschmann*, und die Präsidenten der Provinzen und der Länder folgende Maßnahmen durchzuführen haben:

Den Gemeinden kalendermäßig Aufgaben über das Einbringen und Anliefern von Zuckerrüben an die Beschaffungsstellen der Zuckerfabriken zu machen und eine strenge Kontrolle über die Ausführung dieser Aufgaben zu führen.

Die erforderliche Kontrolle bei den Einbringungsarbeiten zu errichten, den Verlust der Wurzeln und den Verderb der Zuckerrüben bei der Aufbewahrung nicht zuzulassen.

Die Ablieferung der gesamten Zuckerrübenenernte an die Beschaffungsstellen zur Zuckererzeugung sicherzustellen.

Zum Abtransport der Zuckerrüben die erforderliche Zahl von Auto- und Pferdetransportmitteln aus der Stadt heranzuziehen.

Transporthilfe in erster Linie den Neubauern angedeihen zu lassen, die ohne eigenes Fahrzeug sind.

Die Deutsche Zentralverwaltung für das Verkehrswesen hat die ununterbrochene Gestellung von Eisenbahnwaggons zwecks Abfuhr der Zuckerrüben aus Häfen, von Sammelpunkten und Nebenbahnen in die Zuckerfabriken sicherzustellen.

Alle Anbauer von Zuckerrüben davon zu unterrichten, daß die nicht fristgemäße Einbringung und Ablieferung an die Zuckerfabriken und der Verbrauch zu anderen Zwecken, auch das Verderbenlassen, unter Strafe gestellt sind.

Bekanntgegeben am 23. November 1945.

Organisation von Märkten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands für den freien Verkauf von überschüssigen Landesprodukten durch die Bauern nach Erfüllung der Pflichtablieferung (Verkauf)

Die Sowjetische Militärverwaltung hat die in Deutschland bestandene Anordnung über die Ablieferung aller überschüssigen Landesprodukte aufgehoben und bestimmt, daß nach Erfüllung der nach Normen festgesetzten

Pflichtablieferung (Verkauf) der Landesprodukte alle Überschüsse zur freien Verfügung der ländlichen Erzeuger verbleiben und von ihnen frei auf dem Markt verkauft werden können.

In einer Anzahl von Kreisen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands wurden Märkte organisiert, auf welche Bauern, die ihr Ablieferungssoll erfüllt hatten, eine bedeutende Menge von verschiedenen Landesprodukten zum Verkauf brachten.

Auf dem Markt, der im Kreise Teltow organisiert wurde, brachten Bauern Mehl, Brot, Korn, Milch, Kartoffeln und Gemüse zum Verkauf.

Auf den Märkten in Neuruppin und Nauen wurden von den Landwirten in noch weit reicherer Auswahl, nämlich Fleisch, frische Fische, Mehl, Kartoffeln, Mohrrüben, Kohl, verschiedene Gemüse, Milch und weißer Käse (Quark) angeboten.

Die Erfahrung der ersten Märkte hat gezeigt, daß bei richtiger Organisation dieser notwendigen Einrichtung und der erforderlichen Aufmerksamkeit von seiten der örtlichen Selbstverwaltungsorgane die Märkte als bedeutende Quelle für zusätzliche Ernährung der städtischen Bevölkerung angesprochen werden können.

Zwecks größtmöglicher Anspornung und Entwicklung des Markthandels hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung befohlen:

1. Die Präsidenten der Provinzialverwaltungen und Bundesländer, die Landräte und Bürgermeister sowie der Oberbürgermeister der Stadt Berlin, Dr. Werner, haben
 - a) in Städten und Dörfern, gleichfalls in den Bezirken der sowjetischen Zone der Stadt Berlin, Märkte und Jahrmärkte zum freien Verkauf landwirtschaftlicher Überschüsse zu organisieren, die nach Erfüllung des Ablieferungssolls den bäuerlichen Erzeugern verblieben sind;
 - b) den Bauern weitgehendst bekanntzumachen, daß jeder, der sein Ablieferungssoll erfüllt hat, das Recht des freien Verkaufs seiner überschüssigen Erzeugnisse auf Märkten und Jahrmärkten in beliebigem Umfange hat;
 - c) die Anfuhr von verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Bauern zum Verkauf auf städtischen Märkten und Jahrmärkten in weitestem Sinne zu fördern.
2. Der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Märkten und Jahrmärkten kann nur unmittelbar von den Landwirten vorgenommen werden, die ihrer Pflichtablieferung nachgekommen sind und hierüber von den örtlichen Selbstverwaltungsbehörden entsprechende Bescheinigungen vorlegen können.

Das Aufkaufen und der Zwischenhandel solcher Marktware sind streng verboten. Solche Aufkäufer und Zwischenhändler werden als Schieber betrachtet und dem Gericht übergeben; die bei diesen Schiebern vorgefundenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse unterliegen der Beschlagnahme und werden dem Pflichtablieferungsfonds einverleibt.

Jedem Bauern ist bekanntzugeben, daß der Handel mit den Erzeugnissen seiner Wirtschaft auf dem Markt nach frei zu vereinbarenden Preisen zwischen Käufer und Verkäufer vor sich zu gehen hat.

Eine Einmischung auf die vom Bauern auf den Märkten und Jahrmärkten geforderten Preise für zu verkaufende Landeserzeugnisse ist nicht zuzulassen; zwangsweise Preisregulierung ist verboten.

Mit diesem Befehl ist dem Direktor der Deutschen Zentralverwaltung für Handel und Versorgung, Dr. Buschmann, aufgetragen, die Sorge für die Organisation des Handels mit kleinem landwirtschaftlichem Gerät und Dingen des bäuerlichen Bedarfs auf Märkten und Jahrmärkten zu übernehmen.

Handelsfirmen und einzelnen Unternehmern ist es verboten, in irgendeiner Form den Großaufkauf und Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorzunehmen, die in den Händen der Landwirte nach Erfüllung des Ablieferungssolls verblieben sind.

Bekanntgegeben am 5. Dezember 1945.

Über die Versorgung von Empfängern der sechsten Lebensmittelkartengruppe mit Fleisch und Fett

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung, Marschall der Sowjetunion *Shukow*, hat Befehl erlassen darüber, daß Hausfrauen, Invaliden, Bejahrte und andere Teile der Bevölkerung, die der sechsten Lebensmittelkartengruppe zugeteilt sind, außer den Lebensmitteln, die sie im November erhielten, ab Dezember auch Fleisch und Fett bekommen.

Diese Maßnahme verbessert wesentlich die Versorgung von Hausfrauen, Bejahrten und Invaliden.

Bekanntgegeben am 15. Dezember 1945.

Aufhebung aller Befehle der örtlichen Militärbehörden, die die Ausgehzeiten beschränken

In gewissen Städten und Kreisen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands war durch die Militärbehörden zeitlich beschränkte Ausgehlaubnis angeordnet.

In Verbindung damit, daß die Notwendigkeit dieser Beschränkung fortgefallen ist, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*, mit seinem Befehl vom 13. Dezember 1945 alle Befehle der örtlichen Militärbehörden, die die Ausgehzeiten beschränken, aufgehoben.

Bekanntgegeben am 23. Dezember 1945.

Transport und lebenswichtige Betriebe arbeiten ununterbrochen

Zur Sicherstellung ununterbrochenen Transportes und der Arbeit anderer lebenswichtiger Betriebe und zwecks Ersparnis von Heiz- und Brennmaterial in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands an den Weihnachtstagen, 25. und 26. Dezember 1945, und am Neujahrstage, dem 1. Januar 1946, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung befohlen:

- I. Die Arbeitsruhe des 23. und 30. Dezember der deutschen Arbeiter und Angestellten entsprechend auf den 24. und 31. Dezember zu verlegen.
Im Zusammenhang mit der Verlegung der Arbeitsruhe ist am 22. und 29. Dezember in allen deutschen Betrieben und Behörden die Arbeitszeit wie an gewöhnlichen Werktagen, am 23. und am 30. Dezember wie an Sonnabenden.
- II. Die deutschen Organe der Selbstverwaltung haben an den Feiertagen und an den Tagen der Arbeitsruhe, am 24., 25., 26. und 31. Dezember 1945 und am 1. Januar 1946, die *ununterbrochene Arbeit des Eisenbahn- und städtischen Transportes, des Fernmeldewesens, der Wasser- und Elektrizitätsversorgung* und anderer lebenswichtiger Betriebe nach Feiertagsplan sicherzustellen.
- III. Im *Eisenbahn- und anderen Transportwesen* sind Verlade- und Entladearbeiten im Laufe der genannten Periode wie an Werktagen durchzuführen.

Bekanntgegeben am 24. Dezember 1945.

Maßnahmen zur Verbesserung des deutschen Automobiltransportes in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Unter den Entwicklungsbedingungen des wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Lebens der Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erwächst der exakten und ununterbrochenen Arbeit des Transportes, darunter dem Lastkraftwagentransport, große Bedeutung.

Zwecks Verbesserung der Arbeit des deutschen Lastkraftwagentransportes und rationeller Ausnutzung desselben zur Befriedigung der Transporterfordernisse hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland befohlen:

1. In Provinzen und Ländern Autotransportfirmen zu gründen. Diese sind in Städten mit großem industriellem und anderem Warenumschlag zu organisieren.
2. Für jede einer solchen Firma sind Garagen, Streckendienst, Tankstellen und Reparaturwerkstätten vorzubereiten und für diese festzulegen und diese mit den erforderlichen Materialien für die Reparatur von Autos und ihrer Ausnutzung zu versehen.
3. Die Limitierung von Brenn- und Schmierstoffen für die Autotransportfirmen wird in Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Transportplan festgesetzt und an Hand der tatsächlichen Transportausführung abgerechnet.
4. Bei den deutschen Provinzialverwaltungen sind Abteilungen für Autotransport und Straßen einzurichten, die den Präsidenten der Provinzen, in Spezialfragen der Deutschen Zentralverwaltung für das Verkehrswesen unterstellt sind.

Bekanntgegeben am 24. Dezember 1945.

Maßnahmen zur Vorbereitung von Volksschullehrern in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Der Erziehung der deutschen Jugend im demokratischen Geiste und der Vorbereitung von Volksschullehrern auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland große Bedeutung beilegend, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland befohlen, nicht später als am 1. Januar 1946 in den Ländern und Provinzen ein Netz von kurzfristigen Kursen verschiedener Dauer zur Vorbereitung von Volksschullehrern zu eröffnen.

Die Aufnahme von Teilnehmern dieser Kurse ist aus dem Personenkreise der demokratischen Bevölkerung zu bewerkstelligen, die eine abgeschlossene Volks- oder Mittelschulbildung hat. Ehemalige Mitglieder der Nazipartei, Offiziere und Führer von Organisationen der Hitler-Jugend dürfen nicht zugelassen werden. 50% der Hörer (Kursusteilnehmer) werden mit einem monatlichen Stipendium in Höhe von 150.— RM. versehen.

Die Verpflegung der Kursusteilnehmer geschieht nach den Normen, die für Industriearbeiter festgesetzt sind.

Bekanntgegeben am 24. Dezember 1945.

Regelung von Lohn und Gehalt der Eisenbahner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl über die Regelung des Zahlungssystems an Arbeiter und Angestellte des Eisenbahntransports erlassen. Der Befehl sieht vor:

1. Ausarbeitung von Tarifbestimmungen, getrennt für Arbeiter und Angestellte.
2. Akkordlohn (Stücklohn) für Zugbegleitpersonal und Arbeiter, die mit Reparaturen des rollenden Materials und der Strecken beschäftigt sind.

Der Lohn tarif für Arbeiter wird abhängig von der Kompliziertheit und Schwierigkeit der ausgeführten Arbeit sowie von der Erfahrung in der Arbeit festgesetzt.

Die Festsetzung der Löhne von Lehrlingen hängt vom Fortschritt im Lernen und vom Erwerb der Erfahrung ab.

Durch den Befehl wird die Prämiiierung des Lokomotivbegleitpersonals für Ersparnis von Heizmaterial und Schmierölen eingeführt.

Für Angestellte, einschließlich ehemalige Eisenbahnbeamte, ist monatliche Zahlung unter Berücksichtigung der ausgeführten Arbeit und der Ortsklasse der Arbeitsstelle vorgesehen.

Alle obengenannten Maßnahmen erhöhen in bedeutendem Maße die Leistungsfähigkeit in der Arbeit und verbessern die materielle Lage der Eisenbahner.

Bekanntgegeben am 24. Dezember 1945.

Maßnahmen zur Vorbereitung der Brücken gegen Hochwasser und Eisgang 1945/46

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl erlassen, laut dem eine Reihe von Maßnahmen zur Vorbereitung für den gefahrlosen Durchlaß von Hochwasser und Eisgang, gleichfalls für die Erhaltung von Brücken und Wasserbauanlagen über die Flüsse: Oder, Elbe, Saale und andere Wasserläufe durchgeführt werden sollen.

Den Präsidenten der Provinzen und der Länder, den Präsidenten der Eisenbahnen und der Wasserstraßen ist die Verantwortung für die Versorgung von Spezialfirmen mit Material, Werkzeugen, mechanischen Vorrichtungen und Arbeitskräften auferlegt für die Durchführung von Bau- und Vorbereitungsarbeiten an Brücken und Dämmen, die von Zerstörung betroffen wurden.

Zwecks Durchführung von Sprengungen zum Durchlaß von Eisgang werden Spezialkommandos bestimmt, die mit Sprengmitteln zu versehen sind.

Alle niedrig gelegenen Brücken, die vom Frühjahrshochwasser oder von Eisgang bedroht sind, unterliegen dem Abbau, jedoch sind zwecks Sicherstellung des ununterbrochenen Autotransportverkehrs über Oder, Elbe und Saale Fähren vorgesehen.

Vor Beginn des Hochwassers werden für die gefährdeten Objekte die erforderlichen Materialien als Gegenmittel gegen Unterspülung vorbereitet und angefahren, gleichfalls ein „fliegender Eisenbahndienst“ gegen Unterspülung an Knotenpunkten eingerichtet, der mit den erforderlichen Materialien und Werkzeugen und angeschlossenen diensttuenden Arbeiterbrigaden versehen sein wird.

Alle Beschädigungen an Erddämmen, die das Hochwasser an den Ufern der Oder, Elbe und Saale begrenzen sollen, müssen wiedererrichtet und in Ordnung sein.

Wiedererrichtet werden die früher existierenden Wasserstandsposten. Während der Periode des Eisganges und des Hochwassers sollen an besonders gefährdeten Brücken Havariekommandos mit 24stündigem Dienst organisiert werden, die mit Mitteln der Fernmeldung und der notwendigen Anzahl von Kähnen, Bootshaken und anderen Werkzeugen zu versehen sind.

Sachregister

- Alliierte Besatzungsmark S. 18
Alliierte Bürger S. 23
Angestellte, Gehalt S. 46
Arbeitseinsatz S. 41
Ausgehzeiten S. 53
Automobilerzeugung S. 46
Automobiltransport S. 54
- Banken S. 29
Baumaterialien S. 41
Berlin, Einreisekontrolle S. 16
Beschlagnahme S. 20, 21, 22
Betriebe, lebenswichtige S. 27, 53, 54
Bibliothek, Leipziger S. 38
BMW S. 46
Brandenburg, Verwaltung S. 15
Brennmaterial, Berlin S. 45
Briefwechsel zwischen Zonen S. 49
Brückenschutz S. 56
Buntmetall S. 45
- Druckereien S. 16, 17
- Edelsteine S. 50, 51
Eier S. 29, 30, 31
Eigentum, Beschlagnahme S. 20, 21, 22
Eisenbahner, Bezahlung S. 55
Eisenbahnverkehr S. 28
Eisgang, Brücken S. 56
Entladung, Eisenbahn S. 48
- Fensterglas S. 47
Finanzinstitute S. 28
Frauenausschüsse S. 47
- Gehalt, Angestellte S. 46
Gehalt, Eisenbahner S. 55
Gerichtswesen S. 36
Gesetzgebung, Abschaffung faschistischer S. 44
Gewerkschaften S. 10
- Hochschulen S. 37
Hochwasser, Brücken S. 56
Industrie S. 27
- Industriebelieferung S. 32, 33, 34
Industrieunternehmen, Erfassung S. 43
Infektionskrankheiten S. 39
Interzonenpost S. 49
- Kontrollorgane für Zivilangelegenheiten S. 13
Kraftwagenverkehr S. 28
Kredite S. 31, 32
Kriegsindustrie S. 11
Kunstinstitute S. 38, 39
- Lebensmittelkartengruppe 6 S. 53
Lehrmittel S. 45
Leipzig, Bibliothek S. 38
Leipzig, Rundfunk S. 37
Literatur, Ausschaltung der nazistischen S. 37
Literatur, pädagogische S. 45
Lohn, Eisenbahner S. 55
Lupine, süße S. 49
- Markt, freier S. 51, 52
Militärische Einrichtungen S. 11
Metalle, Edel- S. 50, 51
Munition S. 11
- Parteien, antifaschistische S. 10
Pensionen S. 29
Pflichtabgabe S. 29, 30, 31
Provinzialverwaltungen, gesetzgebende S. 19, 20
Provinzialverwaltungen, Industriebelieferung S. 32, 33, 34
Preise, feste S. 27
- Registrierung der Offiziere und der ehemaligen Mitgl. der Gestapo, NSDAP, SA und SS S. 17, 18
Rundfunksender, Leipziger S. 37
- Schmierölfabriken S. 47
Schulen S. 35

Selbstverwaltungen, Industriebelieferung
S. 32, 33, 34
Sowjetische Militärverwaltung S. 9, 13, 14
Sowjetvaluta S. 12
Sparkassen S. 29
Steuern S. 29
Strickwaren S. 43

Transport S. 53, 54

Verbot der Uniformen S. 15
Verladung, Eisenbahn S. 48
Verlag, pädagogischer S. 45

Verlage S. 16, 17
Versicherungen S. 29
Verwaltungen, deutsche S. 34
Vieh S. 29, 30, 31
Volksschullehrer S. 55

Waffen S. 11
Wasserverkehr S. 28
Wertsachen S. 14
Wintervorbereitungen S. 42
Wirkwaren S. 43
Wirtschaftsplan S. 48

Zuckerrüben S. 51

